

15. 08. 97

AS - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

A. Zielsetzung

Die gesetzliche Rentenversicherung muß einen Beitrag dazu leisten, daß der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und damit die Sozialabgabenquote zurückgeführt werden kann. Dies ist wegen der Globalisierung der Wirtschaft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unumgänglich. Der Faktor Arbeit muß kurz- und mittelfristig durch eine Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und langfristig durch eine starke Dämpfung des Beitragssatzanstiegs entlastet werden.

Darüber hinaus muß die gesetzliche Rentenversicherung auf die bereits eingetretenen und in Zukunft zu erwartenden demographischen Veränderungen eingestellt werden. Eine sinkende Geburtenrate und steigende Lebenserwartung führen zu einer starken Verschiebung in der Alterszusammensetzung der Bevölkerung. Eine solche demographische Entwicklung hat längerfristig großen Einfluß auf die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen sollen ausgewogen zwischen den Generationen verteilt und gleichzeitig eine tragfähige Beitrags-/Leistungsrelation sichergestellt werden, so daß die Funktion der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Hauptsäule im Gesamtsystem der Alterssicherung erhalten bleibt.

B. Lösung

Reform innerhalb des bewährten Systems, das durch das Prinzip der Lohn-, Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Renten und durch das Umlageverfahren geprägt ist.

Fristablauf: 26. 09. 97

Gemeinsame Tragung der zusätzlichen Belastungen durch Rentner, Beitragszahler und Bund.

Stärkung der Rolle der Familien für den Generationenvertrag durch verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung.

Schutz des berechtigten Vertrauens der Beitragszahler und Rentner in ihre erworbenen Ansprüche und Anwartschaften dadurch, daß die Voraussetzungen für laufende Renten unverändert bleiben, keine laufende Rente gekürzt und dem Vertrauen der rentennahen Jahrgänge durch Übergangsregelungen Rechnung getragen wird.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Formel zur Anpassung der Renten entsprechend der Netto-lohntwicklung soll um einen demographischen Faktor ergänzt werden, der die längere Rentenbezugsdauer als Folge des Anstiegs der Lebenserwartung berücksichtigt, wobei sichergestellt wird, daß es hierdurch nicht zu Rentenminderungen kommt und ein Nettorentenniveau von 64 v. H. nicht unterschritten wird.

- Durch eine Reform der Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit soll eine sachgerechte Zuordnung des Arbeitsmarktrisikos zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit erreicht werden. Die bisherigen Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sollen durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt werden, deren Höhe an die Höhe der Altersrente mit Abschlag angepaßt werden soll, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr soll voll als Zurechnungszeit angerechnet werden.

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden; dabei sollen die Besonderheiten dieses berufsspezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt werden.

- Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Schwerbehinderung soll vom Jahre 2000 an stufenweise auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben werden.
- Die im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten an Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte geschaffenen Vertrauensschutzregelungen sollen auf Versicherten der Geburtsjahrgänge vor 1942 ausgedehnt werden, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten haben.
- Vom Jahre 2012 an soll es für langjährig versicherte Frauen und Männer die gleiche Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten geben. Versicherte, die 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten haben, sollen dann – unabhängig vom Geschlecht – mit Vollendung des 62. Lebensjahres eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen können.
- Die Bewertung der Kindererziehungszeiten soll in den Jahren von 1998 bis 2000 schrittweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittsentgelts angehoben werden. Außerdem sollen Kinder-

erziehungszeiten künftig zusätzlich zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet werden.

- Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Arbeitskosten zu senken. Deswegen wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung um einen Prozentpunkt abgesenkt und der Bundeszuschuß entsprechend erhöht. Über die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des erhöhten Bundeszuschusses wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Steuer- und Rentenreform entschieden.
- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung soll künftig nur noch dann verändert werden, wenn die voraussichtliche Schwankungsreserve der Rentenversicherung am Ende des Folgejahres entweder den Betrag von 1 Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 1½ Monatsausgaben übersteigt; dabei soll die Festsetzung so erfolgen, daß der Beitragssatz für wenigstens 3 Kalenderjahre gleich hoch ist.
- Die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung sollen verbessert werden, indem die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anpassung der Leistungen modifiziert und die gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit sowie das für die Unverfallbarkeit maßgebende Lebensalter des Arbeitnehmers stufenweise herabgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den zusätzlichen Bundeszuschuß wird der Bund belastet. Dem steht gegenüber eine Senkung des allgemeinen Bundeszuschusses wegen des niedrigeren Beitragssatzes als Folge sowohl des zusätzlichen Bundeszuschusses als auch der strukturellen Entlastungen der Rentenversicherung. Im Saldo ergeben sich daraus mittelfristig folgende Belastungen für den Bund (Wertbasis 1996):

1999	14,6 Mrd. DM
2000	15,0 Mrd. DM
2001	14,7 Mrd. DM
1999–2001	44,3 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung saldieren sich bis 2001 Mehrbelastungen (hauptsächlich durch Beitragssatzsenkung) und Einsparungen für den Bund größtenteils. Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum bis 2001 eine Belastung des Bundes von 0,2 Mrd. DM.

Im Zeitraum 1999 bis 2001 werden als Folge dieses Gesetzes Belastungen (Angabe in Mrd. DM) für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund durch die vermehrte Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erwartet:

Jahr	Bundesanstalt	Bund
1999	–	–
2000	0,5	0,1
2001	2,6	0,3
1999–2000	3,1	0,4

Durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs kann mittelfristig der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1999	um 1,0 Prozentpunkte
2000	um 0,9 Prozentpunkte
2001	um 1,0 Prozentpunkte

niedriger festgesetzt werden.

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird in diesem Zeitraum bis 2001 um 37 Mrd. DM (Wertbasis 1996) entlastet. Durch den in diesem Zeitraum um insgesamt 2,9 Punkte niedrigeren Beitragssatz werden Versicherte und die Arbeitgeber jeweils um 21 Mrd. DM entlastet.

E. Preiswirkung

Durch das Gesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in einer auch gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Größenordnung gesenkt. Diese Verringerung der Lohnnebenkosten wirkt sich dämpfend auf die Lohnstückkosten und damit auch auf die Gesamtbelastung der Unternehmen aus. Durch das Gesetz werden die Betriebe mit keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet. Daraus können sich insgesamt positive Effekte auf das Preisniveau ergeben.

15. 08. 97

AS - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 814 07 – Re 210/97

Bonn, den 15. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
Artikel 1	6	Artikel 16	43
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetz- buch		Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitneh- mer in der Land- und Forstwirtschaft	
Artikel 2	31	Artikel 17	43
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetz- buch		Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	
Artikel 3	31	Artikel 18	43
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetz- buch		Änderung des Abgeordnetengesetzes	
Artikel 4	32	Artikel 19	43
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz- buch		Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
Artikel 5	32	Artikel 20	44
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz- buch		Gesetz vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Republik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975	
Artikel 6	33	Artikel 21	44
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetz- buch		Änderung der Regelunterhalt-Verordnung	
Artikel 7	33	Artikel 22	44
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch		Änderung der Barwert-Verordnung	
Artikel 8	33	Artikel 23	44
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung		Änderung des Versicherungsteuergesetzes	
Artikel 9	38	Artikel 24	44
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insol- venzordnung		Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes	
Artikel 10	38	Artikel 25	44
Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung		Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	
Artikel 11	38	Artikel 26	45
Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zu- satzversicherungs-Gesetzes		Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	
Artikel 12	38	Artikel 27	45
Änderung des Fremdrehtengesetzes		Änderung der Berufsschadensausgleichsver- ordnung	
Artikel 13	38	Artikel 28	45
Änderung des Fremdrehten- und Auslands- renten-Neuregelungsgesetzes		Änderung des Schwerbehindertengesetzes	
Artikel 14	38	Artikel 29	45
Änderung des Gesetzes über die Alterssiche- rung der Landwirte		Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichs- abgabeverordnung (871-1-14)	
Artikel 15	42	Artikel 30	45
Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbs- tätigkeit		Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	
		Artikel 31	45
		Aufhebung von Vorschriften	
		Artikel 32	46
		Inkrafttreten	

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
- b) Die Angaben zu §§ 38 und 39 werden gestrichen.
- c) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) Die Angaben zu §§ 44 und 45 werden gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefaßt:
„§ 68 Aktueller Rentenwert und Rentenni-
veausicherung“
- f) Die Angabe zu § 76 a wird wie folgt gefaßt:
„§ 76 a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zah-
lung von Beiträgen bei vorzeitiger Inan-
spruchnahme einer Rente wegen Alters oder
bei Abfindung einer Anwartschaft auf betrieb-
liche Altersversorgung“
- g) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefaßt:
„§ 94 Nichtleistung von Renten wegen Er-
werbsminderung bei Bezug von Arbeitsent-
gelt oder Vorruhestandsgeld“
- h) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefaßt:
„§ 95 Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Erwerbsminderung“
- i) Die Angabe zu § 96 a wird gestrichen.
- j) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefaßt:
„§ 112 Rente wegen teilweiser Erwerbsminde-
rung“
- k) Die Angabe zu § 164 wird gestrichen.
- l) Nach der Angabe zu § 187 a wird eingefügt:
„§ 187 b Zahlung von Beiträgen bei Abfin-
dung von Anwartschaften auf betriebliche Al-
tersversorgung“.
- m) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:
„§ 213 Zuschüsse des Bundes“
- n) Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt
Rehabilitation“ wird eingefügt:
„§ 234 a Persönliche Voraussetzungen“
- o) Die Angabe zu § 236 wird wie folgt gefaßt:
„§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte“
- p) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:
„§ 236 a Altersrente für Schwerbehinderte“
- q) Nach der Angabe zu § 239 wird eingefügt:
„§ 239 a Rente für Bergleute“
- r) In der Angabe zu § 240 wird das Wort „Berufs-
unfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminde-
rung“ ersetzt.
- s) Die Angabe zu § 241 wird gestrichen.
- t) Nach der Angabe zu § 243 a wird eingefügt:
„§ 243 b Wartezeiten“
- u) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:
„§ 253 a Zurechnungszeit“
- v) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefaßt:
„§ 255 Rentenartfaktor“
- w) Nach der Angabe zu § 256 c wird eingefügt:
„§ 256 d Entgeltpunkte für Kindererziehungs-
zeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000“
- x) Nach der Angabe zu § 264 b wird eingefügt:
„§ 264 c Zugangsfaktor“
- y) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Ab-
schnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt
gefaßt:
„Zusammentreffen von Renten und von Ein-
kommen“
- z) Vor der Angabe zu § 266 wird eingefügt:
„§ 265 c Mehrere Rentenansprüche“
- aa) Nach der Angabe zu § 267 wird einge-
fügt:
„§ 267 a Rente für Bergleute und Hinzu-
verdienst
§ 267 b Rente für Bergleute und Arbeits-
losengeld“

- bb) Nach der Angabe zu § 272 wird eingefügt:
„§ 272 a Rente für Bergleute“
- cc) Die Angabe zu § 275 gestrichen.
- dd) Die Angabe zu § 282 gestrichen.
- ee) Die Angabe zu § 283 gestrichen.
- ff) Die Angabe zu § 284 b gestrichen.
- gg) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefaßt:
„§ 287 Beitragssatz für 1999“.
- hh) Die Angabe zu § 287 a wird gestrichen.
- ii) Die Angabe zu § 287 d wird wie folgt gefaßt:
„§ 287 d Erstattungen in besonderen Fällen“.
- jj) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.
- kk) In der Angabe zu § 302 wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.
- ll) Die Angabe zu § 302 b wird gestrichen.
- mm) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt:
„§ 303 a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“
- nn) Nach der Angabe zu § 306 wird eingefügt:
„§ 306 a Zurechnungszeit bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“
§ 306 b Monatsbetrag bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“
- oo) Nach der Angabe zu § 307 c wird eingefügt:
„§ 307 d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten“
- pp) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefaßt:
„§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“
- qq) Nach der Angabe zu § 313 wird eingefügt:
§ 313 a Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosengeld“
- rr) Nach der Angabe zu § 314 a wird eingefügt:
„§ 314 b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“
- ss) Nach der Angabe zu Anlage 2 a wird eingefügt:
„Anlage 2 b Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten“
- tt) Die Überschrift in Anlage 21 wird wie folgt gefaßt:
„Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte“
- uu) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt:
„Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte“
Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2005“
2. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsminderung“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe wird angefügt:
„c) der Arbeitsplatz erhalten oder ein Arbeitsplatz erlangt werden kann.“.
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Fortbildung, Ausbildung und Umschulung“ durch die Wörter „Ausbildung und Weiterbildung“ ersetzt.
4. In § 17 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Umschulung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Umschulung und Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
6. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
7. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
8. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.
9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 33 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als
1. Regelaltersrente,
 2. Altersrente für langjährig Versicherte,
 3. Altersrente für Schwerbehinderte,
 4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
 2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
- sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
3. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 4. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
 5. Rente für Bergleute.

(4) Rente wegen Todes wird geleistet als

1. kleine Witwenrente oder Witwerrente,
2. große Witwenrente oder Witwerrente,
3. Erziehungsrente,
4. Waisenrente."

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Jahres seit Rentenbeginn“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 23,3fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 17,5fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“

13. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

14. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.“

15. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.

16. In § 41 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben.

17. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den übli-

chen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. eine Beschäftigung ausübt und daraus Arbeitsentgelt erzielt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Arbeitsentgelt aus mehreren Beschäftigungen wird zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
 - a) eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 - b) ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die vor Eintritt der Erwerbsminderung freiwillige Beiträge nachgezahlt worden sind.

Zeiten nach Nummer 2 und 4 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(5) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben."

18. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben.
19. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.“

- d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

21. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“

22. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung, die Anrechnungszeiten sind oder für die vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung freiwillige Beiträge nachgezahlt worden sind, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.“

23. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im

Fünftes Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet."

24. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

- 1. freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
- 2. Pflichtbeiträge, für die aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
- 3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat."

25. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Textteil
„4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung),“
gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

26. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

- 1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
- 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
- 3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
- 4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres."

27. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden."

- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

28. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden am Ende die Wörter „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

29. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.

30. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Aktueller Rentenwert und
Rentenniveausicherung

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Bis zum 30. Juni 1999 ist dies der zum 1. Juli 1998 durch Rechtsverordnung bestimmte Betrag. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

- 1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
 - 2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten sowie
 - 3. der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen
- vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältnisswerte

- 1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
- 2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältnisswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältnisswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus

der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 2, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen wird ermittelt, indem der um den Wert eins geminderte Verhältniswert aus der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr und der entsprechenden Lebenserwartung im zurückliegenden achten Kalenderjahr halbiert und um den Wert eins erhöht wird. Der Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen in einem Kalenderjahr wird der Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes entnommen, die aus den Daten dieses, des vorangegangenen und des folgenden Kalenderjahres ermittelt wird.

(5) Der anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \times [(LEB_{t-9}/LEB_{t-8} - 1) / 2 + 1]$$
; dabei sind:

AR_t = der zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert,

AR_{t-1} = der bisherige aktuelle Rentenwert,

BE_{t-1} = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr,

BE_{t-2} = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr,

NQ_{t-1} = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres,

NQ_{t-2} = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,

RQ_{t-2} = die Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres,

RQ_{t-1} = die Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres,

LEB_{t-9} = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr,

LEB_{t-8} = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden achten Kalenderjahr.

(6) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen ist nicht anzuwenden, soweit seine Anwendung zu einer Verringerung des bisherigen aktuellen Rentenwerts oder zu einem geringeren Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem Nettoentgelt

nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als 64 vom Hundert führt.

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen."

31. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 erhöht werden, höchstens um die Entgeltpunkte bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nach Anlage 2 b.“

32. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beruflichen oder schulischen Ausbildung“ durch die Wörter „schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären.“

33. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

34. In § 74 Satz 1 werden die Wörter „Anrechnungszeiten wegen“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.

35. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

36. § 76 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 76 a

Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung

(1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente

wegen Alters werden ermittelt, indem aufgrund der Rentenauskunft gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(2) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung werden ermittelt, indem aus dem Abfindungsbetrag gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(3) Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind."

37. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Entgeltpunkte werden bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

(3) Der Zugangsfaktor für eine Rente wegen Alters ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte

1. eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 höher als 1,0.

(4) Der Zugangsfaktor für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte oder Hinterbliebene eine Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend.

(5) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für Entgeltpunkte für Beitragszeiten, die gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs sind und noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren. Der Zugangsfaktor wird jedoch für Entgeltpunkte, für die Versicherte eine Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres

1. nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht."

38. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Persönliche Entgeltpunkte

Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag."

39. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

- | | |
|--|---------------|
| 1. Renten wegen Alters | 1,3333 |
| 2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | |
| a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird | 0,6 |
| b) in den übrigen Fällen | 0,9 |
| 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,3333 |
| 4. Erziehungsrenten | 1,3333 |
| 5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333 anschließend | 0,3333 |
| 6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend | 1,3333
0,8 |
| 7. Halbwaisenrenten | 0,1333 |
| 8. Vollwaisenrenten | 0,2667. |

Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei

- | | |
|--|--------|
| 1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 1,3333 |
| 2. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, | 1,3333 |
| anschließend | 0,8." |

40. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um 0,0625 erhöht werden, höchstens aber um drei Viertel des Unterschiedsbetrages. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, indem die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833, höchstens aber auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 2 b für die knappschaftliche Rentenversicherung erhöht und um die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten gemindert werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

41. § 84 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet.“

42. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

43. § 88 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

44. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung,

6. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,

7. Erziehungsrente.“

45. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4“ gestrichen

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder

2. ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten bestimmt ist, berechnet wird.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten.“

46. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Nichtleistung von Renten
wegen Erwerbsminderung bei Bezug
von Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und wird für denselben Zeitraum Arbeitsentgelt aus einem vor Rentenbeginn eingegangenen Beschäftigungsverhältnis erzielt, wird die Rente nicht geleistet, solange die Beschäftigung nach dem Rentenbeginn nicht ausgeübt wird. Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dem Arbeitsentgelt steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“

47. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Erwerbsminderung

(1) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit es den Freibetrag übersteigt, zur Hälfte angerechnet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Änderungen des der Anrechnung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens um weniger als 10 vom Hun-

dert bleiben unberücksichtigt, es sei denn, der Freibetrag wird durch die Änderung unterschritten. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten wird zusammengerechnet.

(2) Der Freibetrag beträgt das 15,5fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens das 13fache des aktuellen Rentenwerts.

(3) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten oder begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielter Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
4. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielter Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld, das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung geleistet wird,

angerechnet, wenn das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Für die Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

(5) Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält."

48. § 96 a wird aufgehoben.

49. In § 98 wird Nummer 7a aufgehoben.

50. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, es sei denn, es ist nicht absehbar, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Die Befristung kann wiederholt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne daß zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“

51. In § 103 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

52. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

53. § 112 wird wie folgt gefaßt:

„§ 112

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

54. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsfähig“ durch die Wörter „vermin-

dert erwerbsfähig" und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit" durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

55. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß" durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes" ersetzt.

56. In § 154 Abs. 4 wird die Textstelle „31. Juli" durch die Textstelle „30. November" ersetzt.

57. In § 155 Abs. 2 werden die Wörter „bis zum 31. Juli eines jeden Jahres" gestrichen.

58. § 158 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder für eineinhalb Kalendermonate voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch für eineinhalb Kalendermonate, entsprechen. Der sich danach ergebende niedrigste Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen."

59. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an" gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

60. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Vollzeitarbeitsentgelt" werden die Wörter „im Sinne des Altersteilzeitgesetzes" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit sowie dem zugrundegelegten laufenden Vollzeitarbeitsentgelt jeweils hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gilt Satz 1 entsprechend."

61. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend" gestrichen.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern,"

cc) Nach Nummer 6 wird angefügt:

„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 5 Satz 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen, ansonsten von den Arbeitgebern."

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt."

62. In § 169 wird in Nummer 3 der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend" gestrichen.

63. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deut-

sche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend" gestrichen.

bb) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „pflichtversicherten“ durch das Wort „versicherten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden in der knappschaftliche Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

64. Nach § 187 a wird eingefügt:

„§ 187 b

Zahlung von Beiträgen bei Abfindung
von Anwartschaften
auf betriebliche Altersversorgung

(1) Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.“

65. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 213

Zuschüsse des Bundes“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Um den Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um einen Beitragssatzpunkt niedriger festsetzen zu können, leistet der Bund zusätzlich zum Bundeszuschuß nach Absatz 2 für jedes Kalenderjahr einen Zuschuß in Höhe des Betrages, der jeweils einem Beitragssatzpunkt einschließlich des hierauf entfallenden Anteils am Bundeszuschuß nach Absatz 2 entspricht (zusätzlicher Bundeszuschuß). Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

66. In § 228 a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten“ die Wörter „oder bei Freibeträgen für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung“ eingefügt.

67. Vor § 235 wird eingefügt:

„§ 234 a

Persönliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann sowie Versicherte, bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

68. In § 235 a werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

69. In § 237 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und eingefügt:

„3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; § 38 Satz 2 ist anzuwenden, wobei dies nicht für Zeiten gilt, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

70. §§ 236 bis 237 a werden wie folgt gefaßt:

„§ 236

Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	An- hebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1938 ...	0	63	0	63	0
1938					
Januar-					
April	1	63	1	63	0
Mai-August	2	63	2	63	0
September-					
Dezember .	3	63	3	63	0
1939					
Januar-					
April	4	63	4	63	0
Mai-August	5	63	5	63	0
September-					
Dezember .	6	63	6	63	0
1940					
Januar-					
April	7	63	7	63	0
Mai-August	8	63	8	63	0
September-					
Dezember .	9	63	9	63	0
1941					
Januar-					
April	10	63	10	63	0
Mai-August	11	63	11	63	0
September-					
Dezember .	12	64	0	63	0

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

(3) Für Versicherte, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949 geboren sind, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Anlage 21.

§ 236 a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte. Die Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und
2. 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

§ 237

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
 - oder
 - b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind.

(2) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2001 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat und der Versicherte vor dem 1. Januar 1943 geboren ist.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem

31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für arbeitslose Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
 - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	An- hebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941 ...	0	60	0	60	0
1941					
Januar-					
April	1	60	1	60	0
Mai-August	2	60	2	60	0
September-					
Dezember .	3	60	3	60	0
1942					
Januar-					
April	4	60	4	60	0
Mai-August	5	60	5	60	0
September-					
Dezember .	6	60	6	60	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	An- hebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1943					
Januar-					
April	7	60	7	60	0
Mai-August	8	60	8	60	0
September-					
Dezember .	9	60	9	60	0
1944					
Januar-					
Februar	10	60	10	60	0

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

§ 237 a

Altersrente für Frauen

(1) Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
 2. das 60. Lebensjahr vollendet,
 3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
 4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt
- haben.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
 - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind, oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	An- hebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941 ...	0	60	0	60	0
1941					
Januar-					
April	1	60	1	60	0
Mai-August	2	60	2	60	0
September-					
Dezember .	3	60	3	60	0
1942					
Januar-					
April	4	60	4	60	0
Mai-August	5	60	5	60	0
September-					
Dezember .	6	60	6	60	0
1943					
Januar-					
April	7	60	7	60	0
Mai-August	8	60	8	60	0
September-					
Dezember .	9	60	9	60	0
1944					
Januar-					
April	10	60	10	60	0
Mai	11	60	11	60	0

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt."

71. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von §§ 59

und 85" durch die Wörter „Rente wegen voller Erwerbsminderung" ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Eine Zurechnungszeit wird nicht angerechnet, der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Entgelt-punkte für ständige Arbeiten unter Tage werden nicht ermittelt."

72. Nach § 239 wird eingefügt:

„§ 239 a

Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten (§ 43 Abs. 3 und 4) haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht instande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet."

73. In § 240 wird jeweils das Wort „Berufs-unfähigkeit" durch das Wort „Erwerbsminderung" ersetzt.

74. § 241 wird aufgehoben.

75. In § 243 werden jeweils die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

76. Nach § 243 a wird eingefügt:

„§ 243 b
Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und

2. Altersrente für Frauen.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.“

77. § 244 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1

b) Folgender Absatz wird angefügt

„(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“

78. Dem § 245 wird angefügt:

„(4) Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Rente für Bergleute nur vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.“

79. In § 248 Abs. 2 werden nach den Wörtern „ununterbrochen erwerbsunfähig“ die Wörter „oder voll erwerbsgemindert“ eingefügt.

80. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

81. § 249 a Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

82. § 252 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen“ sowie die Wörter „oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt.“

83. Dem § 252 a Abs. 1 wird angefügt:

„Zeiten des Fernstudiums in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.“

84. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253 a
Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2005 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

85. Dem § 254 b wird angefügt:

„(3) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

86. § 255 wird wie folgt gefaßt:

„§ 255
Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten für Bergleute

1. für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,5333,

2. für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.“

87. § 255 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Werte der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

88. In § 256 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ durch die Wörter „Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiraterstattung nachgezahlt worden sind“ ersetzt.

89. Nach § 256 c wird eingefügt:

„§ 256 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten
bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000
werden von den Entgeltpunkten für Kindererzie-
hungszeiten in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom
Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom
Hundert

für die Leistung berücksichtigt.“

90. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 263 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Gesamtleistungsbewertung werden
jedem Kalendermonat an Berücksichtigungs-
zeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zuge-
ordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit be-
reits einen höheren Wert hat.“

b) In Absatz 1a wird das Wort „bewertet“ durch
das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.

91. Nach § 264 b wird eingefügt:

„§ 264 c

Zugangsfaktor

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Er-
werbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor
dem 1. Januar 2005, ist bei der Ermittlung des
Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des
60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23
angegebenen Lebensalters maßgebend.

(2) Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes
Lebensalter für die Bestimmung des Zugangs-
faktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zu-
grunde zu legen.“

92. § 265 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die Erhöhung der Beitragsbemessungs-
grundlage um gezahlte Bergmannsprämie gilt
nicht für die Berechnung einer Rente für Berg-
leute.“

b) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgelt-
punkte des Leistungszuschlags für ständige
Arbeiten unter Tage werden nicht Zeiten be-
rücksichtigt, in denen eine Rente wegen Er-
werbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Er-
werbsunfähigkeit bezogen worden ist.“

c) Nach Absatz 5 wird angefügt:

„(6) Grundlage für die Ermittlung des Mo-
natsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur
die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die
knappschaftliche Rentenversicherung entfal-
len.“

(7) § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt bei Renten für Berg-
leute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute
vorausgegangen ist.“

93. Die Überschrift vor § 266 wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Unterabschnitt
Zusammentreffen von Renten
und von Einkommen“

94. Vor § 266 wird eingefügt:

„§ 265 c

Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf
mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird
nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen
Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage be-
schäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach
Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
9. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
10. Erziehungsrente,
11. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
12. Rente für Bergleute.“

95. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Bei der Anwendung von § 93 Abs. 3
Satz 1 beträgt bei einer Rente für Bergleute
der Faktor 0,4.“

96. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267 a

Rente für Bergleute und Hinzuverdienst

(1) Renten für Bergleute werden nur geleistet,
wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschrit-
ten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das
Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer
Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im
Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht
übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten
um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzu-
verdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines je-
den Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem
Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der
Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsent-
gelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Be-
schäftigungen und selbständigen Tätigkeiten
werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeits-
entgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.
- (2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente für Bergleute
1. in Höhe von einem Drittel des 38,8fachen,
 2. in Höhe von zwei Dritteln des 31,1fachen,
 3. in voller Höhe des 23,3fachen
- des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt in den Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239a Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.
- § 267 b
- Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld
- Auf eine Rente für Bergleute wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld
1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
 2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Rehabilitation, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist."
97. Nach § 272 wird eingefügt:
- „§ 272 a
- Rente für Bergleute
- Berechtigte erhalten eine Rente für Bergleute nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten."
98. § 275 wird aufgehoben.
99. In § 279 c werden die Wörter „den Betrag von 610 Deutsche Mark oder“ gestrichen.
100. § 282 wird aufgehoben.
101. § 283 wird aufgehoben.
102. § 284 b wird aufgehoben.
103. In § 286 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
104. § 287 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 287
- Beitragssatz für 1999
- Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Ange-
- stellten für das Jahr 1999 ist der Zuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen. Die für das Jahr 1999 geltenden Beitragssätze gelten so lange, bis nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel die Beitragssätze neu festzusetzen sind."
105. § 287 a wird aufgehoben.
106. § 287 d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erstattungen in besonderen Fällen“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
107. § 288 wird aufgehoben.
108. § 295 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 295
- Höhe der Leistung
- Die Leistung für Kindererziehung wird ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts erbracht. In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet."
109. § 295 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Leistung für Kindererziehung wird für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichgestellten Gebieten ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) erbracht."
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)."
110. § 301 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minde-

rung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird."

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

"(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann."

111. § 302 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(4) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter."

(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von

1. einem Drittel der Vollrente das 70fache,
2. der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
3. zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten."

112. § 302a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend war."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet."

d) Folgender Absatz wird angefügt:

"(5) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht fest-

gestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit."

113. § 302 b wird aufgehoben.

114. Nach § 303 wird eingefügt:

"§ 303 a

Große Witwenrente und große Witwerrente
wegen Berufsunfähigkeit
oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch auch weiter, solange die Witwe oder der Witwer nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist."

115. Dem § 306 wird angefügt:

"(4) Bestand am 31. Dezember 1997 Anspruch auf eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, der 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde lagen, ist § 300 Abs. 1 anzuwenden."

116. Nach § 306 wird eingefügt:

"§ 306 a

Zurechnungszeit bei Renten wegen
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Zurechnungszeit ist auch die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente.

(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt hinzugerechnet wird.

§ 306 b

Monatsbetrag bei Renten wegen
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit wird

aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.

(2) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit 0,6667
2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,0.

(3) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit
 - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,8
 - b) in den übrigen Fällen 1,2
2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,3333.

Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten wegen Berufsunfähigkeit für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333."

117. Nach § 307 c wird eingefügt:

„§ 307 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bestand am 30. Juni 1998 Anspruch auf eine Rente, bei der Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind, werden für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ersetzt. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Die pauschalen Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Sind Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0625 in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Von den pauschalen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und den pauschalen Entgeltpunkten (Ost) für Kindererziehungszeiten werden in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt."

118. Dem § 311 wird angefügt:

„(8) Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und

von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei."

119. § 313 wird wie folgt gefaßt:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente für Bergleute, beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente für Bergleute

1. in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
2. in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
3. in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239 a Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307 a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit werden nur geleistet, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, mindestens mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überschritten, ist die Rente unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit weiterhin vorliegt.

(4) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach den Absätzen 1 oder 2 bis 31. Dezember 2000 nicht.

(5) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitragsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach den Absätzen 1 oder 2 nicht.

(6) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich."

120. Nach § 313 wird eingefügt:

„§ 313 a

Rente wegen Berufsunfähigkeit
oder Erwerbsunfähigkeit
und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Er-

werbsunfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder nach dem Ende einer Leistung zur Rehabilitation, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist."

121. Nach § 314 a wird eingefügt:

„§ 314 b

Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit
oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig war, und ist der Anspruch nach dem Ende der Frist weiterhin von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr."

122. § 317 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erhalten Berechtigte diese Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin."

123. Nach Anlage 2 a wird eingefügt:

Anlage 2b

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten				
Zeitraum		Rentenversicherung der		Knappschaftliche Renten- versicherung
von	bis	Arbeiter	Angestellten	
01. 01. 1935	31. 12. 1935	1,2482	4,2553	
01. 01. 1936	31. 12. 1936	1,2451	4,0381	
01. 01. 1937	31. 12. 1937	1,2478	3,8793	
01. 01. 1938	31. 12. 1938	1,3867	3,6980	
01. 01. 1939	31. 12. 1939	1,4340	3,4417	
01. 01. 1940	31. 12. 1940	1,4360	3,3395	
01. 01. 1941	31. 12. 1941	1,4367	3,1345	
01. 01. 1942	30. 06. 1942	1,4338	3,1169	
01. 07. 1942	31. 12. 1942	1,5584	3,1169	
01. 01. 1943	31. 12. 1943	1,5491	3,0981	2,0654
01. 01. 1944	31. 12. 1944	1,5707	3,1414	2,0942
01. 01. 1945	31. 12. 1945	2,0247	4,0495	2,6997
01. 01. 1946	31. 12. 1946	2,0247	4,0495	2,6997
01. 01. 1947	28. 02. 1947	1,9640	3,9280	2,6187
01. 03. 1947	31. 12. 1947	1,9640	3,9280	3,9280
01. 01. 1948	31. 12. 1948	1,6224	3,2447	3,2447
01. 01. 1949	31. 05. 1949	1,2685	2,5370	2,5370
01. 06. 1949	31. 12. 1949		2,5370	2,9598
01. 01. 1950	31. 12. 1950		2,2778	2,6574
01. 01. 1951	31. 12. 1951		2,0117	2,3470
01. 01. 1952	31. 08. 1952		1,8692	2,1807
01. 09. 1952	31. 12. 1952		2,3364	3,1153
01. 01. 1953	31. 12. 1953		2,2162	2,9549
01. 01. 1954	31. 12. 1954		2,1256	2,8342
01. 01. 1955	31. 12. 1955		1,9789	2,6385
01. 01. 1956	31. 12. 1956		1,8580	2,4773
01. 01. 1957	31. 12. 1957		1,7847	2,3795
01. 01. 1958	31. 12. 1958		1,6886	2,2514
01. 01. 1959	31. 12. 1959		1,7137	2,1421
01. 01. 1960	31. 12. 1960		1,6719	1,9669
01. 01. 1961	31. 12. 1961		1,6064	1,9634
01. 01. 1962	31. 12. 1962		1,5557	1,8013
01. 01. 1963	31. 12. 1963		1,5434	1,8521
01. 01. 1964	31. 12. 1964		1,5590	1,9842
01. 01. 1965	31. 12. 1965		1,5603	1,9504
01. 01. 1966	31. 12. 1966		1,5769	1,9408
01. 01. 1967	31. 12. 1967		1,6440	1,9963
01. 01. 1968	31. 12. 1968		1,7709	2,1029
01. 01. 1969	31. 12. 1969		1,7231	2,0272
01. 01. 1970	31. 12. 1970		1,6188	1,8886
01. 01. 1971	31. 12. 1971		1,5270	1,8485
01. 01. 1972	31. 12. 1972		1,5427	1,8365
01. 01. 1973	31. 12. 1973		1,5086	1,8366
01. 01. 1974	31. 12. 1974		1,4720	1,8252
01. 01. 1975	31. 12. 1975		1,5407	1,8709
01. 01. 1976	31. 12. 1976		1,5942	1,9541

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten				
Zeitraum		Rentenversicherung der		Knappschaftliche Renten- versicherung
von	bis	Arbeiter	Angestellten	
01. 01. 1977	31. 12. 1977	1,6356		2,0204
01. 01. 1978	31. 12. 1978	1,6919		2,1035
01. 01. 1979	31. 12. 1979	1,7338		2,0805
01. 01. 1980	31. 12. 1980	1,7093		2,0756
01. 01. 1981	31. 12. 1981	1,7087		2,0971
01. 01. 1982	31. 12. 1982	1,7517		2,1616
01. 01. 1983	31. 12. 1983	1,8022		2,1987
01. 01. 1984	31. 12. 1984	1,8197		2,2396
01. 01. 1985	31. 12. 1985	1,8364		2,2785
01. 01. 1986	31. 12. 1986	1,8347		2,2606
01. 01. 1987	31. 12. 1987	1,8131		2,2584
01. 01. 1988	31. 12. 1988	1,8511		2,2522
01. 01. 1989	31. 12. 1989	1,8271		2,2465
01. 01. 1990	31. 12. 1990	1,8023		2,2314

noch Anlage 2b

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten					
Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten		Knappschaftliche Rentenversicherung	
von	bis	endgültige	vorläufige	endgültige	vorläufige
01. 01. 1991	31. 12. 1991	1,7559	1,7761	2,1611	2,1859
01. 01. 1992	31. 12. 1992	1,7428	1,7782	2,1529	2,1966
01. 01. 1993	31. 12. 1993	1,7933	1,7397	2,2168	2,1505
01. 01. 1994	31. 12. 1994	1,8558	1,7580	2,2954	2,1744
01. 01. 1995	31. 12. 1995	1,8474	1,8363	2,2738	2,2601
01. 01. 1996	31. 12. 1996		1,8784		2,3010
01. 01. 1997	31. 12. 1997		1,8288		2,2525
01. 01. 1998	31. 12. 1998				

124. Die Anlage 18 wird wie folgt ergänzt:

„2001 und später 0 0 0 75 0,0625“

125. In Anlage 19 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

126. In Anlage 20 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

127. Die Anlage 21 wird wie folgt gefaßt:

Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Altersgrenze		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1937	0	63	0	63	0
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
Januar 1939 bis Dezember 1947				63	0
1948					
Januar bis Februar		65	0	62	11
März bis April		65	0	62	10
Mai bis Juni		65	0	62	9
Juli bis August		65	0	62	8
September bis Oktober		65	0	62	7
November bis Dezember		65	0	62	6
1949					
Januar bis Februar		65	0	62	5
März bis April		65	0	62	4
Mai bis Juni		65	0	62	3
Juli bis August		65	0	62	2
September bis Oktober		65	0	62	1
November bis Dezember		65	0	62	0

128. Nach Anlage 21 wird eingefügt:

„Anlage 22

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1940	0	60	0	60	0
1940					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1941					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1942					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0"

129. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005				
Rentenbeginn		Werte nach § 253 a	maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Mindestzugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes	
Jahr	Monat	Umfang in Einhundert-achtzigsteln	in Jahren	in Monate
vor 2000		60	65	0
2000	Januar	62	64	11
	Februar	64	64	10
	März	66	64	9
	April	68	64	8
	Mai	70	64	7
	Juni	72	64	6
	Juli	74	64	5
	August	76	64	4
	September	78	64	3
	Oktober	80	64	2
	November	82	64	1
	Dezember	84	64	0
2001	Januar	86	63	11
	Februar	88	63	10
	März	90	63	9
	April	92	63	8
	Mai	94	63	7
	Juni	96	63	6
	Juli	98	63	5
	August	100	63	4
	September	102	63	3
	Oktober	104	63	2
	November	106	63	1
	Dezember	108	63	0
2002	Januar	110	62	11
	Februar	112	62	10
	März	114	62	9
	April	116	62	8
	Mai	118	62	7
	Juni	120	62	6
	Juli	122	62	5
	August	124	62	4
	September	126	62	3
	Oktober	128	62	2
	November	130	62	1
	Dezember	132	62	0
2003	Januar	134	61	11
	Februar	136	61	10
	März	138	61	9
	April	140	61	8
	Mai	142	61	7
	Juni	144	61	6
	Juli	146	61	5
	August	148	61	4
	September	150	61	3
	Oktober	152	61	2
	November	154	61	1
	Dezember	156	61	0

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005				
Rentenbeginn		Werte nach § 253 a	maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Mindestzugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes	
Jahr	Monat	Umfang in Einhundert-achtzigsteln	in Jahren	in Monate
2004	Januar	158	60	11
	Februar	160	60	10
	März	162	60	9
	April	164	60	8
	Mai	166	60	7
	Juni	168	60	6
	Juli	170	60	5
	August	172	60	4
	September	174	60	3
	Oktober	176	60	2
	November	178	60	1
	Dezember	180	60	0"

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I, S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 433 Anlage der Rücklage“ angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Übergangsregelungen auf Grund
von Änderungsgesetzen

§ 434

Rentenreformgesetz 1999“

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld fort.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

5. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 7“ ersetzt und die Textstelle „und 2“ gestrichen.

6. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4

7. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
8. In § 167 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
9. § 191 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „oder verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ werden durch die Wörter „im Falle der verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
10. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
11. In § 411 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.
12. Nach § 433 wird angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Übergangsregelungen auf Grund
von Änderungsgesetzen

§ 434

Rentenreformgesetz 1999

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gelten Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat, als Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 239 a des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2000 liegt, als Rente wegen Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Ren-

ten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.“

Artikel 4

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.“

2. In § 18 a Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 28 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „der“ das Wort „versicherungspflichtigen“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 3, 4 und 7 werden gestrichen.

Artikel 5

**Änderung des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt gefaßt:

1. § 47 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt
- 3. In § 190 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnis“ die Wörter „gegen Arbeitsentgelt“ eingefügt.
- 4. In § 192 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 - „1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,“

Artikel 6**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 52 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch“ ersetzt.
- 2. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
 - „c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“
- 3. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- 4. § 180 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „4000fachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „Vierfachen der Bezugsgröße“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

In § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch ..., wird der Textteil „; solange ein

Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800 – 22)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Unverfallbarkeitsvoraussetzungen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind Arbeitnehmern aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

1. mindestens 5 Jahre oder

2. bei mindestens 12jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens 3 Jahre

bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Anwartschaft auf Versorgungsleistungen des Arbeitgebers umgewandelt werden.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Frist von 10 Jahren des Satzes 1“ durch die Wörter „der Fristen nach Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder beliehen“ durch die Textstelle „, beliehen, verpfändet oder dadurch gemindert, daß die Versicherungsbeiträge hinter den mit dem Arbeitnehmer vereinbarten oder der Versorgungszusage entsprechenden Versicherungsbeiträgen zurückbleiben“ und die Wörter „oder Beleihung“ durch die Textstelle „, Beleihung oder Verpfändung“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wörter „oder die Versicherungsbeiträge vollständig entrichtet worden wären“ eingefügt.

2. § 2 erhält die Überschrift „Höhe der unverfallbaren Anwartschaft“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Abfindung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine nach § 1 Abs. 1 bis 3 unverfallbare Anwartschaft kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach den Sätzen 2 bis 6 abgefunden werden. Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers abzufinden, wenn ihr monatlicher Wert eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die Anwartschaft kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn

1. ihr monatlicher Wert zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen vierundzwanzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
2. ihr monatlicher Wert vier vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der Abfindungsbetrag unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse verwendet wird oder
3. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.

Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Der Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens erdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übernahme“.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer durch ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse (Absatz 4) ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden, wenn für den Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer an dem dem Wert der Versorgungsleistung oder Anwartschaft entsprechenden Anspruch auf Rückdeckung ein Pfandrecht begründet wird und sichergestellt

ist, daß die Überschußanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden.

(4) Eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse ist eine Versorgungseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1, die sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die einem Leistungsempfänger oder Leistungsanwärter in Aussicht gestellt werden, in voller Höhe durch Abschluß einer Versicherung verschafft.“

5. § 5 erhält die Überschrift „Auszahlung und Anrechnung“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Vorzeitige Altersleistung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „in voller Höhe“ durch die Wörter „als Vollrente“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird eingefügt:

„§ 6a

Anwendungsregel zu § 6

(1) Einem Arbeitnehmer, der – unabhängig vom Geschlecht – die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nach-

kommt oder wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. § 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebsfähigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(1a) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und Satz 4 Nr. 1 und 3 umfaßt der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu 6 Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Sicherungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der

nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht; § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. Im Falle einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz) treten anstelle der Höchstgrenzen drei Zehntel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn nicht eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als nach dem Insolvenzplan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. Sieht der Insolvenzplan vor, daß der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. Die Sätze 2 und 3 sind für den außergerichtlichen Vergleich nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, daß bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihre Verbesserung oder der für die Direktversicherung in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage we-

gen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegsereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Abfindung von Anwartschaften ist ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind. Die Abfindung ist über die nach § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft oder Pensionskassen gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Mitteilungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang“.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nach Eintritt des Sicherungsfalls nicht fortsetzt und aufgelöst wird (Liquidationsvergleich)“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Beitragspflicht und Beitragsbemessung“.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwertes bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

- c) Dem Absatz 3 Nr. 2 wird angefügt:

„Für Versicherungen, bei denen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dadurch gemindert sind, daß die Versicherungsbeiträge hinter den mit dem Arbeitnehmer vereinbarten oder der gültigen Zusage entsprechenden Versicherungsbeiträgen zurückbleiben,

ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital, das bei vollständiger Beitragsentrichtung zuzüglich der den Arbeitnehmern zustehenden Überschußanteile zusätzlich gebildet worden wäre.“

12. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a

Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung

(1) Für Beiträge, die wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht erst nach Fälligkeit erhoben werden, kann der Träger der Insolvenzversicherung für jeden angefangenen Monat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu 1 vom Hundert der nacherhobenen Beiträge erheben.

(2) Für festgesetzte Beiträge und Vorschüsse, die der Arbeitgeber nach Fälligkeit zahlt, erhebt der Träger der Insolvenzversicherung für jeden Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der rückständigen Beiträge. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Vom Träger der Insolvenzversicherung zu erstattende Beiträge werden vom Tag der Fälligkeit oder bei Feststellung des Erstattungsanspruchs durch gerichtliche Entscheidung vom Tage der Rechtshängigkeit an für jeden Monat mit 0,5 vom Hundert verzinst. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(4) Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 sowie Erstattungsansprüche nach Zahlung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung verjähren in sechs Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden oder der Erstattungsanspruch fällig geworden ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb“ gestrichen.

14. § 12 erhält die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“.

15. § 13 wird aufgehoben.

16. § 14 erhält die Überschrift „Träger der Insolvenzversicherung“.

17. § 15 erhält die Überschrift „Verschwiegenheitspflicht“.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Anpassungsprüfungspflicht“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen oder
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens

im Prüfungszeitraum.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen oder
2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne von § 1 Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

(4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

19. § 17 erhält die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel“.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Sonderregelungen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit der Zusatzversorgungseinrichtung nach Num-

mer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtung nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder

3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuordnung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht; § 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 35. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt 10 Jahre bestanden hat oder bei 12jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Jahre bestanden hat. Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 4.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Barwert von Anwartschaften auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Personen in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn entsprechende Abkommen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bzw. den Körperschaften nach Absatz 1 Nr. 3 und den überstaatlichen Einrichtungen bestehen.“

e) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

21. Nach § 30 wird eingefügt:

„§ 30 a

Bis zum 31. Dezember 2007 ist § 1 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt wird.

§ 30 b

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

§ 30 c

§ 18 Abs. 6, 7 und 8 gilt für die Arbeitnehmer weiter, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist."

Artikel 9

**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung
(311-14-1)**

Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 1 bis 4.

Artikel 10

**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1-18)**

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

Artikel 11

**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-13)**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 12

**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes werden Entgeltpunkte zugeordnet, die zu berücksichtigen wären, wenn der Wehrdienst- oder Ersatzdienst im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet abgeleistet worden wäre. Kindererziehungszeiten nach § 28 b sind Entgeltpunkte zuzuordnen, wie wenn die Erziehung im Bundesgebiet erfolgt wäre.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 28 b werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 13

**Änderung des Fremdrenten-
und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
(824-3)**

Artikel 6 § 4 c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) eingefügt worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 c

Für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, sind für die Berechnung dieser Rente § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 und 7 in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt:

„Zweiter Untertitel

Rente wegen Erwerbsminderung“.

- b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefaßt:
„Rente wegen Erwerbsminderung“
- c) Nach der Angabe „§ 27“ wird eingefügt:
„§ 27 a Vorzeitige Altersrente und Arbeitsentgelt oder Sozialleistung“.
- d) Nach der Angabe „§ 92“ wird eingefügt:
„§ 92 a Zurechnungszeiten“.
- e) Nach der Angabe „§ 93“ wird eingefügt:
„§ 93 a Abschlag vom Rentenwert“.
- f) Vor der Angabe „§ 96“ wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:
„§ 95 a Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“.
- g) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefaßt:
„Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung“
- h) Nach der Angabe „§ 109“ wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
„Leistungen an Berechtigte im Ausland und Versorgungsausgleich“.
- i) Nach der Angabe „§ 110“ wird eingefügt:
„§ 110 a Leistungen an Berechtigte im Ausland“.
- j) Nach der Angabe „Anlage 2“ wird angefügt:
„Anlage 3 Zurechnungszeiten und Abschlag vom allgemeinen Rentenwert“.
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“.
3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(2) Landwirte können die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nur deshalb nicht haben, weil sie nicht voll, sondern nur teilweise erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind. Teilweise erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitarbeitende Familienangehörige haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Anspruch auf Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres; für diese Rente ist § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 10 entsprechend anzuwenden.“.
5. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt:
„Rente wegen Erwerbsminderung“.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rente wegen Erwerbsminderung“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn
1. sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
 3. sie vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
 4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der vollen Erwerbsminderung“ und in der Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren.“.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den Beitragszeiten hinzugerechnet wird.“.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.“.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „des § 12 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Fällen des § 12 Abs. 2“ und das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Für jeden Monat, für den Versicherte eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen oder eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei Renten wegen Erwerbsminderung beträgt der Abschlag höchstens 18 vom Hundert.“.
- bb) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen, die Wörter „vorzeitigen Altersrente“ durch das Wort „Rente“ und die Wörter „eine Altersrente nicht mehr vorzeitig“ durch die Wörter „weder eine Altersrente vorzeitig noch eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Textstelle „Nr. 1 und 3“ gestrichen, nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Wörter „oder einer Rente wegen Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „Altersrente vorzeitig“ die Wörter „oder eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ eingefügt.
- f) In Absatz 9 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
12. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
13. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
14. Nach § 27 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 27 a
Vorzeitige Altersrente und Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen
- Trifft eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen zusammen, finden §§ 94 und 95 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht angerechnet wird und der Freibetrag das 46,5fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt.“.
15. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.
16. In § 67 Abs. 2 wird die Textstelle „31. Oktober“ durch die Textstelle „31. Dezember“ ersetzt.
17. § 69 Satz 2 wird gestrichen.
18. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
19. § 88 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „erwerbsgemindert nach § 43“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
20. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
21. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig war oder“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „geworden ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt und nach den Wörtern „die Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht“ und die Wörter „erwerbsunfähig ist“ durch die Wörter „erwerbsunfähig war“ ersetzt.
22. Nach § 92 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 92a

Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis

zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

23. Nach § 93 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 93a

Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt.“

24. In § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
25. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95a

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2000 als Rente wegen Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2000 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung.“

26. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt.“

27. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 Nr. 3 wird nach den Wörtern „vorzeitige Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.

- bb) In Satz 5 wird nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

28. In § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

29. In § 100 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

30. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

31. In § 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

32. Nach § 109 wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Leistungen an Berechtigte im Ausland und Versorgungsausgleich“.

33. Nach § 110 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 110 a

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, erhalten Berechtigte die Leistungen nur, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.“.

34. In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

35. In § 129 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

36. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3

Rentenbeginn		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92 a Umfang in Einhundert- achtzigsteil	§ 93 a vom Hundert
2000	Januar	62	1,64
	Februar	64	3,28
	März	66	4,92
	April	68	6,56
	Mai	70	8,20
	Juni	72	9,84
	Juli	74	11,48
	August	76	13,11
	September	78	14,75
	Oktober	80	16,39
	November	82	18,03
	Dezember	84	19,67
2001	Januar	86	21,31
	Februar	88	22,95
	März	90	24,59
	April	92	26,23
	Mai	94	27,87
	Juni	96	29,51
	Juli	98	31,15

Rentenbeginn		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92 a Umfang in Einhundert- achtzigsteil	§ 93 a vom Hundert
2002	August	100	32,79
	September	102	34,43
	Oktober	104	36,07
	November	106	37,70
	Dezember	108	39,34
	Januar	110	40,98
	Februar	112	42,62
	März	114	44,26
	April	116	45,90
	Mai	118	47,54
	Juni	120	49,18
	Juli	122	50,82
2003	August	124	52,46
	September	126	54,10
	Oktober	128	55,74
	November	130	57,38
	Dezember	132	59,02
	Januar	134	60,66
	Februar	136	62,30
	März	138	63,93
	April	140	65,57
	Mai	142	67,21
	Juni	144	68,85
	Juli	146	70,49
2004	August	148	72,13
	September	150	73,77
	Oktober	152	75,41
	November	154	77,05
	Dezember	156	78,69
	Januar	158	80,33
	Februar	160	81,97
	März	162	83,61
	April	164	85,25
	Mai	166	86,89
	Juni	168	88,52
	Juli	170	90,16
	August	172	91,80
	September	174	93,44
	Oktober	176	95,08
	November	178	96,72
	Dezember	180	98,36

Artikel 15

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
5. § 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Berufs- unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 2 werden gestrichen.
2. In § 11 werden nach dem Wort „Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „, den Renten wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „, eine Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „, der Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „erwerbsunfähig“ die Wörter „oder erwerbsgemindert“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Anspruch auf Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrenten oder Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben.“.
 - d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „wegen Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „oder Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „der Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „, der Erwerbsminderung“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung oder wegen Berufs- unfähigkeit“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Abgeordnetengesetzes (1101-8)

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (400-2)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. § 1578 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „und der Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 1587 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. § 1587 o wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach die Wörter „zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters“ durch die Wörter „zu einer dem Ziel des Versorgungsausgleichs entsprechenden Sicherung des Berechtigten“ ersetzt.

Artikel 20**Gesetz vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975**

Dem Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II, S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1991 (BGBl. II, 1990, S. 741) wird angefügt:

„Beim Überschneiden von Zeiten nach Absatz 1 mit Zeiten der Kindererziehung sind beide Zeiten zu berücksichtigen. Überschneiden sich zwei Zeiten der Kindererziehung, ist nur die Zeit nach Absatz 1 anzurechnen.“

Artikel 21**Änderung der Regelunterhalt-Verordnung (404-18-1)**

§ 2 Abs. 2 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung der Barwert-Verordnung (404-19-2)**

Die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. In den Überschriften zu den Tabellen 1, 3, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Versicherungsteuergesetzes (611-15)**

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 539), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Krankheit“, die Wörter „der Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 24**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufs-unfähig“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ die Wörter „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 25**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),

das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
2. In § 25 a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
3. In § 25 f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
4. In § 26 a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
5. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (830-2-13)

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

Artikel 28

Änderung des Schwerbehindertengesetzes (871-1)

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.
3. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (871-1-14)

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 wird nach der Angabe „vierte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „fünfte“ die Wörter „und sechste“ angefügt.
2. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

Artikel 30

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 10, 21, 22, 26, 27 und 29 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 31

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Nachversicherungs-Härte-Verordnung vom 28. Juli 1959 (BGBl. I S. 550),
2. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1111),
3. die Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 546).

Artikel 32 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 1 Nr. 117 für Personen in Kraft, für die am 27. Juni 1996 eine Rente noch nicht bindend bewilligt war.

(3) Mit Wirkung vom 17. Mai 1990 tritt Artikel 8 Nr. 7 in Kraft.

(4) Mit Wirkung vom 1. April 1995 tritt Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 tritt Artikel 1 Nr. 83 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 7. Mai 1996 tritt Artikel 13 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 1. August 1996 tritt Artikel 1 Nr. 60 und Nr. 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc in Kraft.

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k, und Nr. 69 in Kraft.

(9) Am Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Verkündung folgt, treten in Kraft: Artikel 1

Nr. 1 Buchstabe f, l, cc bis jj, 23, 25, 28 Buchstabe a, 32 Buchstabe a, 34, 36, 45 Buchstabe b, 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, 62, 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, 64, 80 bis 82, 87 Buchstabe b, 88, 98 bis 102, 104 bis 107, 118, 124, Artikel 7, Artikel 28 Nr. 3, Artikel 30 und 31 in Kraft.

(10) Am 1. Januar 1998 treten Artikel 1 Nr. 3 bis 5, 115, Artikel 6 Nr. 1 und 4 in Kraft.

(11) Am 1. Juli 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben w, oo, ss, Nr. 31, 32 Buchstabe b, 40 Buchstabe a, 41, 89, 90, 108, 109, 117, 123, Artikel 12 und 20 in Kraft.

(12) Am 1. Januar 2000 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d, g bis j, n bis v, x bis bb, kk bis nn, pp bis rr, tt und uu, Nr. 2, 6 bis 8, 9 Buchstabe b, 10 bis 22, 24, 26, 27 Buchstabe a, 28 Buchstabe b, 29, 33, 35, 37 bis 39, 40 Buchstabe b, 42 bis 44, 45 Buchstabe a und c, 46 bis 54, 66, 67, 70 bis 79, 84 bis 86, 91 bis 97, 103, 110 bis 114, 116, 119 bis 122, 125 bis 129, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2 und 3, Artikel 10, 11, Artikel 14 mit Ausnahme von Nummer 16, 17 und 18 Buchstabe b, Artikel 15, 16 mit Ausnahme von Nummer 1, Artikel 17 Nr. 1, Artikel 18 und 19, 21 bis 24, Artikel 25 Nr. 2, 3, 5 und 6, Artikel 26, 27, 28 Nr. 1 und 2, und 29.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele der Reform

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor zwei großen Herausforderungen.

Zum einen muß sie einen Beitrag dazu leisten, daß der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und damit die Sozialabgabenquote zurückgeführt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wirtschaft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer produktiver Arbeitsplätze unumgänglich. Der Faktor Arbeit muß kurz- und mittelfristig durch eine Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und langfristig durch eine starke Dämpfung des Beitragssatzanstiegs entlastet werden.

Zum anderen muß die gesetzliche Rentenversicherung in Ergänzung der bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992 verwirklichten Maßnahmen auf die bereits eingetretenen und in Zukunft zu erwartenden demographischen Veränderungen eingestellt werden. Wie in anderen vergleichbaren Industrieländern ist auch in Deutschland seit rd. drei Jahrzehnten eine stark rückläufige Geburtenentwicklung zu verzeichnen. Bis zum Ende der 60iger Jahre glich die Zahl der Geburten eines Jahres die Zahl der Sterbefälle dieses Jahres mehr als aus. Dies hat sich inzwischen stark verändert. Die Zahl der Geburten eines Jahres bleibt hinter der Zahl der Todesfälle desselben Jahres zurück. Die Bevölkerung nimmt damit langfristig zahlenmäßig ab.

Mit dem Geburtenrückgang geht eine Steigerung der Lebenserwartung einher. In den letzten einhundert Jahren hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung verdoppelt; Anfang der 90iger Jahre betrug sie für männliche Neugeborene 73 Jahre, für weibliche Neugeborene sogar 79 Jahre.

Eine sinkende Geburtenrate und steigende Lebenserwartung führen zu einer starken Verschiebung in der Alterszusammensetzung der Bevölkerung. Nach der mittleren Variante der Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung des Bundesministers des Innern wird im Jahr 2030 der Anteil der über 65jährigen an der Gesamtbevölkerung von jetzt 15,4 v. H. auf 26,7 v. H. ansteigen. Dies bedeutet in absoluten Zahlen: Im Jahr 2030 werden fast 20 Mio. der Bevölkerung über 65 Jahre alt sein gegenüber 12,5 Mio. für 1996. Dies entspricht einer Zunahme von fast 7,5 Mio. oder 60 v. H.

Eine solche demographische Entwicklung hat längerfristig starken Einfluß auf die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, zumal dann, wenn im Rahmen einer wachstums- und beschäftigungs-

intensiven Gesamtpolitik Beitragserhöhungen enge Grenzen gesetzt sind.

Außerdem muß in Ergänzung zu den in den letzten Jahren insbesondere durch das Rentenreformgesetz 1992, das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogenere Lastenverteilung zwischen den Generationen erreicht werden. Zugleich muß eine tragfähige Beitrags-/Leistungsrelation sichergestellt werden und die Funktion der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Hauptsäule im Gesamtsystem der Alterssicherung erhalten bleiben.

II. Grundsätze der Reform

1. Reform im bestehenden System

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich in den mehr als einhundert Jahren seines Bestehens bewährt und alle Krisensituationen und gesellschaftlichen Veränderungen bewältigt. Auf der einen Seite sind Veränderungen dort erfolgt, wo der gesellschaftliche Wandel sie notwendig machte, auf der anderen Seite ist an Bewährtem festgehalten worden.

Die Reform der Rentenversicherung soll daher innerhalb des geltenden Systems erfolgen. Dieses System ist geprägt durch das Prinzip der Lohn-, Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Renten und durch das Umlageverfahren. An diesen Prinzipien wird festgehalten, weil es zu ihnen keine sozialpolitisch und finanziell akzeptablen Alternativen gibt.

- Es bleibt bei der Lohn-, Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Renten. Eine Ablösung des derzeitigen Rentensystems durch eine steuerfinanzierte Grundversorgung kommt deshalb nicht in Betracht, und zwar ganz unabhängig davon, daß ein Systemwechsel in einem sehr langen Zeitraum kaum überwindbare Übergangsprobleme mit sich bringen würde. Denn eine Grundversorgung, zumal wenn sie bedarfsunabhängig ist, widerspricht dem Leistungsprinzip und enteignet die Beitragszahler, ohne daß die demographisch bedingten Probleme für das Alterssicherungssystem gelöst würden. Der Anreiz zu Schwarzarbeit und Leistungsverweigerung würde erhöht, weil eine Grundversorgung im Alter auch ohne Beitragszahlung gesichert wäre.
- Das Versicherungsprinzip wird gestärkt, ohne den Solidarausgleich in der Rentenversicherung aufzugeben. Dieser Weg wurde bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992 beschritten und später fortgesetzt. Eine stärkere Betonung des Prinzips von Vorleistung und Gegenleistung entspricht der Bei-

tragsfinanzierung und begrenzt die Belastung der Rentenversicherung mit über einen systemadäquaten Solidarausgleich hinausgehenden Umverteilungseffekten. Dies stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen von Beitragszahlern und Rentnern in die Verlässlichkeit und Beständigkeit ihrer Alterssicherung.

- Am Umlageverfahren wird festgehalten. Nur dieses Finanzierungsverfahren hat es der Rentenversicherung in der Vergangenheit ermöglicht, auch schwierigste Herausforderungen wie Kriege, Inflation und Währungsreform sowie Integration von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen zu bewältigen. Auch die sofortige Einbeziehung von zusätzlichen rd. 16 Millionen Menschen in ein Alterssicherungssystem – wie dies mit der Wiedervereinigung erforderlich wurde – wäre bei einem Kapitaldeckungsverfahren unmöglich gewesen. Bei einer Umstellung auf ein kapitalfundiertes Finanzierungsverfahren würde die erwerbstätige Generation in einer langen Übergangsphase doppelt belastet; sie müßte die in dem im Umlageverfahren finanzierten System erworbenen Ansprüche und Anwartschaften weiterfinanzieren und zugleich die Kapitaldeckung für die eigene Alterssicherung aufbauen.

2. Gemeinsame Lastentragung durch Rentner, Beitragszahler und Bund

Die Reform soll im Rahmen der Weichenstellungen, die mit dem Rentenreformgesetz 1992 vorgenommen worden sind, erfolgen. Schon das Rentenreformgesetz 1992 war von der grundsätzlichen Zielsetzung bestimmt, die insbesondere aus den demographischen Veränderungen sich ergebenden zusätzlichen Belastungen auf Beitragszahler, Rentner und Bund angemessen zu verteilen. Diese Konzeption hat sich bewährt, weil die erforderlichen Änderungen nur so auf Akzeptanz bei Beitragszahlern, Rentnern und Steuerzahlern treffen. Von besonderer Bedeutung für die gemeinsame Lastentragung sind die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Renten in Abhängigkeit von der Entwicklung der Lebenserwartung, die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie der zusätzliche Zuschuß des Bundes. Durch diese Maßnahmen kann der Beitragssatz kurz- und mittelfristig herabgesetzt und langfristig sein Anstieg erheblich gedämpft werden.

3. Verbesserung der Familienleistungen

Den Leistungen der Familien, die Kinder erziehen, soll stärker Rechnung getragen werden. Zeiten der Kindererziehung sollen künftig additiv, also zusätzlich zu ggf. vorhandenen zeitgleichen Beitragszahlungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Außerdem soll der Wert für Kindererziehungszeiten von derzeit 75 % des Durchschnittsverdienstes stufenweise auf 100 % des Durchschnittsverdienstes erhöht werden. Auf diese Weise wird auch die eigenständige Sicherung der Frauen gestärkt.

4. Vertrauensschutz

Bei der Reform soll das berechnete Vertrauen der Beitragszahler und Rentner in ihre erworbenen Ansprüche geschützt werden. Die Voraussetzungen für laufende Renten bleiben unverändert. Keine laufende Rente wird gekürzt. Dem Vertrauen der rentennahen Jahrgänge wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß die vorgesehenen Änderungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Altersrente für Schwerbehinderte erst im Jahre 2000 in Kraft treten sollen und die Angleichung der Höhe dieser Renten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in einem Übergangszeitraum bis zum Jahre 2004 erfolgen soll.

III. Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfs

1. Demographiefaktor

Die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Formel zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes soll dadurch präzisiert werden, daß sie um einen demographischen Faktor ergänzt wird, der die längere Rentenbezugsdauer als Folge des Anstiegs der Lebenserwartung berücksichtigt.

In dem Zehnjahreszeitraum von 1983 bis 1993 ist die Lebenserwartung 65jähriger um 1,4 Jahre gestiegen, jährlich um 1,7 Monate. Der Trend steigender Lebenserwartung wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Dies zeigen die Verhältnisse in anderen Ländern. In Japan zum Beispiel ist die aktuelle Lebenserwartung der 65jährigen Männer um zwei Jahre höher als in Deutschland.

Der Demographiefaktor stellt sicher, daß an den aus der gestiegenen Lebenserwartung resultierenden Mehrbelastungen auch die derzeitigen Rentner und nicht nur die heutigen Beitragszahler und späteren Rentner in angemessener Weise beteiligt werden. Er führt dazu, daß sich der künftige Anstieg der Renten verlangsamt, was zu einer Verminderung des Verhältnisses zwischen den verfügbaren Renten und den verfügbaren Arbeitsverdiensten (Nettorentenniveau) führen wird. Das sog. Eckrentenniveau, d. h. das Verhältnis einer auf 45 Entgeltpunkten beruhenden Nettorente zum aktuellen Nettodurchschnittsverdienst, soll durch die Einführung des Demographiefaktors allerdings nicht unter 64 v. H. absinken. Auch sogenannte Minusanpassungen (Rentenkürzungen) soll es infolge des Demographiefaktors nicht geben.

Für die Bestimmung des Demographiefaktors ist – ohne Differenzierung nach dem Geschlecht – die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen maßgebend. Um die gestiegene Lebenserwartung auch des Rentenbestandes zu berücksichtigen, wird die Entwicklung der Lebenserwartung seit der Rentenreform 1992 zugrunde gelegt. Damit die sich daraus ergebenden Belastungen auf Beitragszahler und Rentner verteilt werden, wird die Steigerung der Lebenserwartung bei der Rentenanpassung nur zur Hälfte berücksichtigt. Dadurch werden an der Finanzierung der aus den längeren Rentenlaufzeiten resultierenden Mehraufwendungen

zwar auch die Beitragszahler beteiligt; langfristig kommt ihnen dies aber in Form entsprechend höherer Renten zugute. Das Beitrags-/Leistungsverhältnis wird hierdurch nicht berührt. Insgesamt sind die Wirkungen des Demographiefaktors auf Beitragszahler und Rentner damit ausgewogen.

Auch die Dauerleistungen im Bereich der Unfallversicherung (Verletztenrente) und der Kriegsopferversorgung (Versorgungsbezüge des Bundesversorgungsgesetzes-BVG) sollen künftig wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Demographiefaktors angepaßt werden. Die Geltung des Demographiefaktors für die Dauerleistungen aus diesen Sozialleistungsbereichen ergibt sich bereits aus dem seit 1969 bestehenden Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Geltung ist zudem sachgerecht, da sich auch bei diesen Dauerleistungen in Zukunft eine längere Bezugsdauer als Folge des Anstiegs der Lebenserwartung ergeben wird. Kurzfristige Lohnersatzleistungen (wie z. B. Übergangsgeld, Krankengeld) sollen dagegen auch in Zukunft weiterhin entsprechend dem bisherigen Recht, also ohne Berücksichtigung des Demographiefaktors, angepaßt werden.

2. Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Eine Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist unumgänglich. Darüber besteht in Fachkreisen und in der Wissenschaft, aber auch im politischen Raum weitgehende Einigkeit; nur beispielhaft seien die wiederholten Aufforderungen des Bundesrates an Bundesregierung und Bundestag sowie das Drängen des Bundesrechnungshofes nach einer Reform in diesem Bereich erwähnt.

Eine Hauptforderung, die an eine Reform der Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit gestellt wird, ist eine sachgerechte Zuordnung der von den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu tragenden Risiken. Nach der aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgebenden sog. konkreten Betrachtungsweise trägt die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch ein Arbeitsmarktrisiko. Nach Berechnungen des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger entstehen der Rentenversicherung hierdurch zur Zeit Kosten in Höhe von rd. 5,5 Milliarden DM/Jahr; das entspricht rd. einem Drittel Beitragssatzpunkt.

Das gegliederte System der sozialen Sicherung, das in Deutschland besteht, behält seine Berechtigung nur, wenn die Risiken systemgerecht zugeordnet werden. Die Kosten, die durch ein bestimmtes Risiko verursacht werden, sollen dadurch transparent gemacht werden, daß sie – sachgerecht – den zuständigen Versicherungszweigen zugeordnet werden.

Deshalb wird mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, zur sachgerechten Risikoverteilung zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Beurteilung der Minderung einer Erwerbsfähigkeit der Versicherten zur sog. abstrakten Betrachtungsweise zurückzukehren, wie sie bis zu den Beschlü-

sen des Großen Senats des Bundessozialgerichts in den Jahren 1969 und 1976 in Praxis und Wissenschaft überwiegend als die sachgerechte Betrachtungsweise angesehen wurde. Nach dieser abstrakten Betrachtungsweise kommt es bei der Feststellung, ob ein Versicherter in rechtlich relevanter Weise in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, nur auf seinen Gesundheitszustand und nicht auch – wie bei der sog. konkreten Betrachtungsweise – auf die jeweilige Situation auf dem Arbeitsmarkt an.

Die Konsequenz ist, daß die Rentenversicherung für den Ersatz eines Ausfalls von Einkommen nur insoweit zuständig sein soll, als dieser Ausfall ausschließlich auf einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten beruht. Hat ein Versicherter nicht die Möglichkeit, die ihm verbliebene, also grundsätzlich vorhandene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens tatsächlich einzusetzen, z. B. wegen Fehlens eines (Teilzeit-)Arbeitsplatzes, so ist dafür nicht die Rentenversicherung, sondern – allenfalls – die Arbeitslosenversicherung zuständig.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Reformnotwendigkeit ist die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist insbesondere die Rente wegen Berufsunfähigkeit zunehmend in die Kritik geraten.

Zum einen hat die Rente wegen Berufsunfähigkeit im Zeitablauf zahlenmäßig immer mehr an Bedeutung verloren. Gleichwohl macht sie in der verwaltungsmäßigen Durchführung unverhältnismäßig große Probleme. Das liegt auch an der sehr differenzierten Rechtsprechung insbesondere für den Bereich der Arbeiterrentenversicherung.

Im Ergebnis wirken sich die Renten wegen Berufsunfähigkeit als Privileg von Versicherten mit besonderer Ausbildung und in herausgehobenen Beschäftigungen aus. Das Versicherungsprinzip als Konkretisierung des Gleichheitssatzes fordert aber, daß die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf wird daher vorgeschlagen, den Problemen, die sich aus der derzeitigen Unterscheidung der Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ergeben, dadurch zu begegnen, daß das derzeitige System durch ein einheitliches, allerdings abgestuftes System einer Erwerbsminderungsrente abgelöst wird. Vorgeschlagen wird eine Abstufung dahingehend, daß

- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine volle Erwerbsminderungsrente erhält,
- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zwischen 3 Stunden und unter 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält und
- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch 6 Stunden und länger täglich erwerbs-

tätig sein kann, keine Erwerbsminderungsrente erhält.

Wegen des den Gleichheitsgrundsatz konkretisierenden Versicherungsprinzips sollen Maßstab für die Beurteilung des Restleistungsvermögens bei allen Versicherten einheitlich – anders als bei der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente – alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sein, die nach dem Leistungsvermögen des Versicherten noch in Betracht kommen. Eine Unterscheidung danach, daß für die meisten Versicherten der gesamte allgemeine Arbeitsmarkt, für einen Teil der Versicherten dagegen nur ein eingeschränkter, auf besondere Berufsbilder oder Tätigkeiten mit einem bestimmten Mindesteinkommen eingegrenzter Ausschnitt des allgemeinen Arbeitsmarktes maßgebend ist, wird es künftig deshalb nicht mehr geben.

Für den Fall des Zusammentreffens von Erwerbsminderungsrenten mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen sind Regelungen zur Begrenzung der Kumulation vorgesehen, die dem Versicherten einen Anreiz zur Erzielung eines Hinzuverdienstes belassen.

Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen wegen der Abschläge bei vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in Renten wegen Erwerbsminderung ist es unausweichlich, die Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommenen Altersrente mit Abschlag anzupassen. Erforderlich ist eine solche Maßnahme auch deshalb, um die Versicherungsträger vor einer Vielzahl von größtenteils unbegründeten Anträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu schützen.

Um unangemessene Auswirkungen einer solchen Regelung auf Personen, die schon frühzeitig erwerbsgemindert werden, sowie auf die Hinterbliebenen von frühzeitig verstorbenen Versicherten zu vermeiden, soll die Zurechnungszeit verlängert werden. Nach geltendem Recht wird die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bzw. vom Tod bis zum 55. Lebensjahr voll und die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr zu einem Drittel als Zurechnungszeit angerechnet. Künftig soll die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr ebenfalls voll als Zurechnungszeit angerechnet werden.

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden; dabei sollen die Besonderheiten dieses berufsspezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt werden.

In der Alterssicherung der Landwirte gibt es keine Berufsunfähigkeitsrente; deshalb soll es auch künftig keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geben. Die Erwerbsunfähigkeitsrente soll – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – durch die Rente wegen voller Erwerbsminderung ersetzt werden. Den teilweise erwerbsgeminderten Landwirten soll ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der vorzeitige Bezug der Altersrente ermöglicht werden, allerdings mit den entsprechenden Abschlägen.

3. Änderungen bei den Altersrenten

Aufgrund der vorgesehenen Angleichung der Höhe der Renten wegen Erwerbsminderung an die Höhe der vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch genommenen Altersrenten können die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente an Schwerbehinderte nicht unverändert aufrechterhalten bleiben, weil anderenfalls die in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Versicherten, statt eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beziehen, in die günstigere Altersrente wegen Schwerbehinderung ausweichen würden. Deshalb soll die Altersgrenze für diese Altersrente vom Jahre 2000 an, also zeitgleich mit der bereits beschlossenen Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Frauen, stufenweise auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben werden. Der vorzeitige Bezug dieser Altersrente vom vollendeten 60. Lebensjahr an soll möglich bleiben, aber nur unter Inkaufnahme von Abschlägen.

Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen in die Rente wegen Schwerbehinderung ist es außerdem erforderlich, den Grad der erforderlichen Behinderung vom Jahre 2000 an von 50 auf 60 heraufzusetzen. Versicherte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleiben künftig auf die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung verwiesen.

Die mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz in Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten an Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte geschaffenen Vertrauensschutzregelungen sollen erweitert werden, und zwar auf alle Versicherten der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten haben. Diese Versicherten sollen weiterhin von den bis 1996 geltenden Altersgrenzen an die Altersrente ohne Abschläge erhalten. Um hierdurch allerdings keine neuen Gestaltungsmöglichkeiten in Richtung von Frühverrentungen zu Lasten der Sozialversicherung zu eröffnen, sollen auf die Pflichtbeitragszeiten Beitragszeiten wegen Bezugs von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht angerechnet werden.

Vom Jahre 2012 an soll die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nur noch für Versicherte bestehen, die 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten haben, und zwar frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Die besonderen Altersrenten für Frauen sowie für Arbeitslose und nach Altersteilzeit gibt es von diesem Zeitpunkt an nicht mehr.

Nach derzeitigem Recht haben Arbeitslose und Frauen unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Langjährig Versicherte, also die Mehrzahl der Männer, können die Altersrente dagegen frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Das ist auf Dauer mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 2 GG) nicht vereinbar.

Zudem ist fraglich, ob unterschiedliche Voraussetzungen bei Männern und Frauen für den Altersrentenbezug im Hinblick auf das Europäische Gemeinschaftsrecht auf Dauer aufrechterhalten werden können. Die Schaffung von gleichen Zugangsvoraussetzungen zu den Altersrenten für Männer und Frauen ist daher unumgänglich. Dies soll – mit einer langen Übergangsfrist – wie oben dargestellt geschehen. Für Schwerbehinderte, und zwar für Männer und Frauen gleichermaßen, soll es unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch langfristig die Möglichkeit des Altersrentenbezugs mit Abschlägen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr geben.

4. Verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung

Die Kindererziehung soll in der Rentenversicherung stärker als bisher berücksichtigt werden. Das erfordert die große Bedeutung, die Kindererziehung für den Fortbestand des Generationenvertrages und für die Aufrechterhaltung der Generationensolidarität hat.

Dies soll zum einen dadurch geschehen, daß die Bewertung der Kindererziehungszeiten stufenweise von 75 % des Durchschnittsentgelts auf 100 % des Durchschnittsentgelts angehoben wird; dies soll für Rentenzugang und Rentenbestand gelten. Im einzelnen ist vorgesehen, die Bewertung

- vom 1. Juli 1998 an mit 85 % des Durchschnittseinkommens,
- vom 1. Juli 1999 an mit 90 % des Durchschnittseinkommens und
- vom 1. Juli 2000 mit 100 % des Durchschnittseinkommens

vorzunehmen.

Zum anderen sollen Kindererziehungszeiten künftig – ebenfalls bei Rentenzugang und Rentenbestand – zusätzlich („additiv“) zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet werden, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Mit diesen Maßnahmen wird den gleichlautenden Entschlüssen des Bundestages und Bundesrates aus dem Jahre 1991 sowie den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 und vom 12. März 1996 entsprochen.

Über weitere Schritte im Sinne dieser Entscheidungen soll im Rahmen der Hinterbliebenenrentenreform entschieden werden, die in Angriff genommen werden soll, wenn das dafür in der zweiten Jahreshälfte 1998 erwartete Datenmaterial vorliegt.

5. Zusätzlicher Bundeszuschuß

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Arbeitskosten zu senken.

Im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung haben Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und

Politik einvernehmlich festgestellt und anerkannt, daß die Höhe der Lohnnebenkosten von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit ist und es deshalb das gemeinsame Ziel aller gesellschaftlichen Kräfte sein muß, die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Jahr 2000 wieder auf unter 40 % zurückzuführen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung wurde bereits ein effizientes Maßnahmenpaket zur finanziellen Entlastung der Sozialversicherung verwirklicht. Mit der hierdurch bewirkten Entlastung bei den Arbeitskosten wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland geleistet.

Die bereits beschlossenen und die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen strukturellen Maßnahmen werden sich wegen der erforderlichen Übergangsregelungen erst allmählich dämpfend auf die Ausgabenentwicklung und damit auf die Beitragssatzentwicklung auswirken. Zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt sind spürbare Entlastungen bei den Lohnzusatzkosten jedoch schnell erforderlich. Daher ist neben den strukturellen Änderungen auch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorgesehen. Die kurzfristige Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und die nachhaltige Dämpfung seines langfristigen Anstiegs soll also durch Sparen und Umfinanzierung bewirkt werden. Deswegen wird vom Jahre 1999 an der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um einen Prozentpunkt abgesenkt und der Bundeszuschuß entsprechend erhöht.

Über die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des erhöhten Bundeszuschusses wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Steuer- und Rentenreform entschieden.

6. Verstetigung des Beitragssatzes

Nach geltendem Recht ist der Beitragssatz in jedem Jahr für das Folgejahr so festzusetzen, daß am Ende des Folgejahres eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe gewährleistet ist. Dies hat in den zurückliegenden Jahren zu kräftigen Beitragssatzsprüngen geführt. So mußte der Beitragssatz für das Jahr 1995 herabgesetzt werden, obwohl zum Zeitpunkt der Festsetzung dieses Beitragssatzes bereits feststand, daß der Beitragssatz für das Jahr 1996 wieder angehoben werden mußte. Dies hat zu erheblichen Irritationen und Verunsicherungen geführt und Zweifel an einer soliden Finanzierung der Leistungen der Rentenversicherung aufkommen lassen.

Deshalb enthält der Gesetzentwurf einen Vorschlag zur Verstetigung des Beitragssatzes. Künftig soll der Beitragssatz nur noch dann verändert werden, wenn am Ende des Folgejahres die Schwankungsreserve entweder den Betrag von 1 Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 1½ Monatsausgaben übersteigt. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, ist der Beitragssatz so festzusetzen, daß er voraussichtlich ausreicht, um am Ende jedes der drei folgenden

Kalenderjahre eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe sicherzustellen.

Die Neuregelung soll erstmals für das Jahr 2000 zur Anwendung kommen.

7. Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stagniert und ist zum Teil sogar rückläufig. Dafür gibt es sicherlich sehr unterschiedliche Gründe. Ein Grund besteht aber zweifellos in der Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie sie im Bereich des Arbeitsrechts insbesondere durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfolgt ist. Von den Arbeitgebern wird diese Rechtsprechung als sehr belastend empfunden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung zur Verpflichtung zur Anpassung der Betriebsrenten.

Deshalb enthält der Gesetzentwurf Vorschläge zu Regelungen, durch die die Anpassungsverpflichtungen für die Arbeitgeber besser kalkulierbar werden. So soll die Verpflichtung zur Anpassung künftig als erfüllt gelten, wenn der Arbeitgeber sich bei Neuzugängen verpflichtet, die Betriebsrenten jährlich um einen Prozent anzupassen. Außerdem soll die Anpassungsverpflichtung als erfüllt gelten, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet werden.

Wird eine entsprechend der Preisentwicklung vorzunehmende Anpassung wegen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens künftig unterlassen, braucht diese künftig bei einer wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens nicht mehr nachgeholt werden.

Auf der anderen Seite sollen Mobilitätshemmnisse abgebaut werden, die sich aus den geltenden Unverfallbarkeitsvoraussetzungen ergeben können. Die gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit sollen stufenweise von derzeit 10 Jahren auf 8 Jahre für die Zeit bis zum Jahre 2007 und auf 5 Jahre ab dem Jahre 2008 herabgesetzt werden. Auch das Lebensalter des Arbeitnehmers, bei dessen Erreichen eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Gesetz frühestens unverfallbar wird, soll stufenweise herabgesetzt werden, und zwar auf das vollendete 33. Lebensjahr für die Zeit bis zum Jahre 2007 und auf das vollendete 30. Lebensjahr vom Jahre 2008 an.

Vor allem mit diesen Maßnahmen, aber auch mit einer Reihe von anderen Neuregelungen sollen Anreize dazu geschaffen werden, daß Arbeitgeber wieder vermehrt Zusagen auf betriebliche Altersversorgung geben, und damit ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, daß die betriebliche Altersversorgung ihre Funktion als wichtige zweite Säule im Gesamtsystem der Alterssicherung auch künftig erfüllen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen der Vorschriften im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung bewirkt, daß Leistungen zur Rehabilitation auch dann erbracht werden können, wenn bei leistungsgeminderten Versicherten, bei denen aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit davon auszugehen ist, daß sie noch einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können, zwar eine die Rentenzahlung vermeidende wesentliche Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Rehabilitation nicht zu erwarten ist, durch Leistungen zur Rehabilitation jedoch der bisherige, ggf. zu einem Teilzeitarbeitsplatz umgestellte Arbeitsplatz erhalten oder ein neuer Arbeitsplatz bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber erlangt werden kann. Zu diesem Zweck sollen – dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend – vorrangig mit Arbeitgebern und allen an der Arbeitsvermittlung Beteiligten die für die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere für eine Teilzeitbeschäftigung notwendigen Leistungsmöglichkeiten festgestellt werden. Vor Leistungen zur Ausbildung und Weiterbildung sollen vorrangig Eingliederungshilfen geleistet werden.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Ersetzung der Begriffe „Fortbildung“ und „Umschulung“ durch den Begriff „Weiterbildung“ gleicht die Terminologie an diejenige des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Ersetzung des Begriffes „Umschulung“ durch den Begriff „Weiterbildung“ gleicht die Terminologie an diejenige des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Die Ersetzung der Begriffe „Fortbildung“ und „Umschulung“ durch den Begriff „Weiterbildung“ gleicht die Terminologie an diejenige des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Die Regelungen über das Ersatz-Übergangsgeld sollen zur besseren Verständlichkeit und zur Vereinfachung entfallen. Nach den neuen Regelungen über die Leistung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tritt durch Einsatz des vorhandenen Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Rente regelmäßig weiteres Einkommen hinzu. Von der der Regelung über das Ersatz-Übergangsgeld zugrunde liegenden Vorstellung, die Rentenzahlung würde sich auf die Rehabilitationsbereitschaft ungünstig auswirken, kann im Hinblick darauf, daß bei Versicherten mit teilweiser Erwerbsminderung das Gesamteinkommen regelmäßig aus Rente und Arbeitsentgelt oder einer Entgeltersatzleistung besteht, nicht mehr ausgegangen werden. In Fällen, in denen zwar kein Anspruch auf Übergangsgeld, jedoch Anspruch auf Rente besteht, soll deshalb künftig während der Rehabilitation Rente gezahlt werden. Dies entspricht der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zugrunde liegenden Systematik, daß bei bestehendem Anspruch Rente zu leisten ist, auf die ggf. gleichzeitig bezogenes Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen angerechnet werden.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Die Streichung der Absätze 4 und 6 steht im Zusammenhang mit der Anrechnung von Sozialleistungen auf Renten wegen Erwerbsminderung. Die Regelung löst das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Bezug von kurzfristigen Entgeltersatzleistungen und Renten wegen Erwerbsminderung in der Weise, daß auf die Rente die Hälfte des der Entgeltersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens angerechnet wird, das den in Absatz 3 der Vorschrift geregelten Freibetrag übersteigt. Da künftig neben dem Bezug von Entgeltersatzleistungen Rente wegen Erwerbsminderung zu leisten ist, ist für Sonderregelungen, die die Höhe des Übergangsgeldes bisher deshalb in besonderer Weise festlegen, weil nach geltendem Recht neben einem Anspruch auf Übergangsgeld grundsätzlich kein Anspruch auf Rente besteht, kein Raum.

Die Streichung des Absatzes 5 folgt aus der Streichung des Ersatz-Übergangsgeldes.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften über das Nichtleisten einer Rente oder über die Anrechnung von Einkommen auf eine Rente.

Zu Nummer 9 (§ 26)**Zu Buchstabe a**

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie der Faktor der Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 11 (§ 33)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Auslaufens der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit sowie der Altersrenten für Frauen und der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 12 (§ 34)**Zu Buchstabe a**

Nach geltendem Recht ist bei der Feststellung des Hinzuverdienstes bei Altersrenten auf den Hinzuverdienst im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn abzustellen. Aus Gründen der Transparenz wird nicht mehr auf das Rentenjahr, sondern auf das Kalenderjahr abgestellt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die vergleichbaren Regelungen im Bereich der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht sind die Hinzuverdienstgrenzen von den Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters abhängig. Im Interesse einer Stärkung der Lohnersatzfunktion der Rente sollen Manipulationsmöglichkeiten möglichst weitgehend ausgeschlossen werden. In Zukunft soll daher die Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre maßgebend sein.

Zu Nummer 13 (§ 36)

Nach dem derzeitigen Recht haben Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige, Arbeitslose und Frauen unter besonderen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig – frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres – in Anspruch zu nehmen. Langjährig Versicherte können eine Altersrente frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Langfristig ist – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – eine Vereinheitlichung der Altersgrenzen erforderlich.

Ab dem Jahre 2012 soll die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nur noch für langjährig Versicherte bestehen, die 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten haben. Diese Altersrente kann frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Absenkung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Rente von derzeit 63 Jahren auf 62 Jahre setzt im Jahre 2010 ein und ist Ende 2011 abgeschlossen. Ab dem Jahre 2012 werden neue Altersrenten für Arbeitslose und Frauen nicht mehr geleistet. Neben der Altersrente für langjährig Versicherte können dann nur noch neue Regelaltersrenten und Altersrenten

für Schwerbehinderte sowie für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute beginnen.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand sowie des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes werden die Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 1997, die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte ab 2000 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrenten führt zu einer Verringerung des Zugangsfaktors. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen ist es erforderlich, auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte anzuheben und eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente nur unter Inkaufnahme eines geringeren Zugangsfaktors zu ermöglichen. Die Anhebung soll wie bei der Altersrente für Frauen vom Jahre 2000 an in Monatsschritten, allerdings nur bis zum 63. Lebensjahr erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.

Die Anhebung des Grades der Behinderung von 50 auf 60 ist aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erforderlich und soll verhindern, daß erwerbsgeminderte Versicherte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 60 nach dem Schwerbehindertengesetz anstelle der Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente in Anspruch nehmen und so die vorgesehene Minderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung um bis zu 18 % umgehen.

Zu Nummer 15 (§§ 38 und 39)

Siehe Begründung zu § 36.

Zu Nummer 16 (§ 41)

Siehe Begründung zu § 36.

Zu Nummer 17 (§ 43)

Zu Absatz 1

Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht, wenn der Versicherte aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die verbliebene Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings kommen dabei nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Damit wird sichergestellt, daß für die Feststellung des Leistungsvermögens solche Tätigkeiten, für die es für den zu beurteilenden Versicherten einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt (Beschluß vom 19. Dezember 1996, AZ GS 1/95), nicht in Betracht zu ziehen sind. Die konkrete

Arbeitsmarktlage, d. h. die Frage, ob dem Versicherten ein seinem Leistungsvermögen entsprechender freier Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann oder ob er einen innehat, ist für den Rentenanspruch hingegen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, welches Leistungsvermögen der Versicherte noch hat. Der Anspruch ist ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation allein nach dem Umfang der gesundheitsbedingten Erwerbsminderung festzustellen.

Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit, Ausbildung und Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist – wie bei den bisherigen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit – ohne Bedeutung. Zu berücksichtigen sind die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten sowie eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die sich aus dem ärztlichen Gutachten ergeben können.

Das Leistungsvermögen des Versicherten ist anhand seiner zeitlichen Einsatzfähigkeit zu beurteilen. Um einen einheitlichen, für alle Versicherten gleichen Maßstab zugrunde legen zu können, wird auf die Stundenzahl abgestellt. Der ärztliche Gutachter hat seiner Beurteilung die Frage zugrunde zu legen, ob der Versicherte noch in der Lage ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den dort üblichen Bedingungen regelmäßig im Rahmen einer 5-Tage-Woche mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen im wesentlichen denen der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Zu Absatz 2

Ist das Leistungsvermögen des Versicherten so stark beeinträchtigt, daß er nicht mehr in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich eine berufliche Tätigkeit auszuüben, ist er voll erwerbsgemindert und hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für die Feststellung des Leistungsvermögens ist derselbe Maßstab zugrunde zu legen, wie bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Wer nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten, kann selbst die Hälfte seines Lebensunterhaltes nicht mehr durch Erwerbstätigkeit verdienen. Er hat daher Anspruch auf eine volle Lohnersatzleistung.

Die Grenze von unter drei Stunden für die höhere Rente bei voller Erwerbsminderung ist unumgänglich, um einerseits die Nahtlosigkeit der Regelungen zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung sicherzustellen und um andererseits die mit der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angestrebte sachgerechte Risikozuordnung zu erreichen. Ein Versicherter, der wegen seines Leistungsvermögens keinen Anspruch auf eine volle Lohnersatzleistung Rente wegen Erwerbsminderung hat, darf bei Arbeitslosigkeit nicht von den Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht ausgeschlossen sein. Das bedeutet umgekehrt, daß die Grenze für die Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe einer vollen Rente in der Rentenversicherung dort liegen muß, wo nach dem Arbeitsförderungsrecht

Arbeitslosigkeit nicht mehr angenommen wird, weil der Versicherte dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht. Dem Arbeitsmarkt steht nach dem Arbeitsförderungsrecht nur zur Verfügung, wer täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig sein kann oder in der Lage ist, ein höheres als geringfügiges Einkommen zu erzielen.

Einkommen des Versicherten, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, schließt den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe einer vollen Rente grundsätzlich aus. In diesem Fall besteht ggfs. nur Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Maßgebend ist dabei nur Arbeitsentgelt, das für Zeiträume gezahlt wird, in denen eine Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde. Vom Arbeitgeber gezahlte Arbeitsentgelte für Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarter „Sabbatzeiten“ und ähnlicher Regelungen hindern den Eintritt des Leistungsfalles nicht. Diese Entgelte sind ggfs. nach §§ 94 und 95 zu berücksichtigen.

Wie nach geltendem Recht ist höheres als geringfügiges Arbeitsentgelt, das als Einmalzahlung des Arbeitgebers wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erbracht wird, bei der Feststellung des Rentenanspruchs nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Insofern bleibt ein in der Höhe begrenztes zweimaliges Überschreiten eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße je Kalenderjahr außer Betracht. Zusätzliche Verdienste für Mehrarbeit hingegen sind im Hinblick auf den Beweiswert der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit bei Überschreiten der Verdienstgrenze immer als Einkommen zu berücksichtigen.

Behinderte in Werkstätten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sind weiterhin unabhängig von dem dort erzielten Entgelt voll erwerbsgemindert.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen im wesentlichen denen der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird der Fünfjahreszeitraum, in dem vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein müssen, um Zeiten verlängert, in denen der Versicherte aus sozial anerkannten Gründen keine Pflichtbeiträge entrichten konnte. Zu diesen Zeiten zählen insbesondere auch Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung. Durch die Änderungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes ist der Zeitraum, für den Anrechnungszeiten aus diesem Grund anerkannt werden können, auf drei Jahre verkürzt worden. Beitragsfreie Zeiten sollen danach bei der Rentenhöhe nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher berücksichtigt werden. Diese Änderung sollte jedoch nicht bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird mit der in Absatz 3 neu aufgenommenen Nummer 4 die Möglichkeit eröffnet, die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch freiwillige Bei-

tragszahlungen für Zeiten der schulischen Ausbildung aufrecht zu erhalten, die nicht Anrechnungszeiten sind. Im übrigen entspricht Absatz 3 dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 3.

Zu Nummer 18 (§§ 44 und 45)

Der § 44 wird durch die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entbehrlich. Die bisherigen Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit werden durch eine für alle Versicherten einheitlich geltende zweistufige Rente wegen Erwerbsminderung ersetzt, die in dem neuen § 43 geregelt ist. Die bisher im § 45 geregelte Rente für Bergleute wird jetzt in § 239 a geregelt.

Zu Nummer 19 (§ 46)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Eine große Witwenrente oder Witwenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhalten demnach nur Witwen oder Witwer, die erwerbsgemindert sind.

Zu Nummer 20 (§ 50)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 21 (§ 51)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zusätzlich wird für Versicherte, die wegen einer schulischen Ausbildung an der Zahlung von Pflichtbeiträgen gehindert sind, der Zweijahreszeitraum, in dem für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge entrichtet worden sein müssen, verlängert bzw. die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist eröffnet. Die geltende Regelung hat in keineswegs untypischen Fällen immer wieder zu besonderen Härten geführt, wenn Versicherte vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit z. B. ein Studium aufgenommen haben und in der Studienzeit oder in unmittelbarem Anschluß daran

erwerbsunfähig geworden sind. Der Petitionsausschuß hat dementsprechend schon mehrfach um eine Überprüfung der Regelung gebeten.

Zu Nummer 23 (§ 54)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 58 Abs. 1 Nr. 4 a, Sätze 2 und 3. Aus systematischen Gründen wird sie in den § 54 übernommen.

Zu Nummer 24 (§ 55)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 25 (§ 58)

Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den § 54 übernommen.

Zu Nummer 26 (§ 59)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Vorteile aufgrund eines Rentenbeginns vor dem 65. Lebensjahr sollen durch einen verminderten Zugangsfaktor (§ 77) ausgeglichen werden. Zur Vermeidung zu starker Wirkungen auf die Renten für frühzeitig erwerbsgeminderte Personen und deren Hinterbliebenen wird die Zeit zwischen der Vollendung des 55. und 60. Lebensjahres, die bislang nur zu einem Drittel angerechnet wurde, zukünftig in vollem Umfang angerechnet.

Zu Nummer 27 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Der Zugangsfaktor soll sich zukünftig auch mindern, wenn eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird (§ 77). Für Hinterbliebenenrenten ergibt sich dies automatisch aufgrund der Ableitung von der Versichertenrente.

Zu Buchstabe b

Zukünftig soll bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts auch die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen (Demografiefaktor) berücksichtigt werden (vgl. Begründung zur Änderung des § 68).

Zu Nummer 28 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus der mit § 187 b geschaffenen Möglichkeit, im Falle der Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung Beiträge zur Rentenversicherung zahlen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 29 (§ 67)

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entsprechend dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten in Höhe der halben Vollrente geleistet. Der Rentenartfaktor beträgt deshalb 0,5. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird in Höhe einer Vollrente geleistet; der Rentenartfaktor beträgt daher 1,0.

Zu Nummer 30 (§ 68)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Definition des aktuellen Rentenwerts neu gefaßt und bestimmt, daß bei der Ermittlung dieses Wertes zukünftig auch ein Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen (Demografiefaktor) zu berücksichtigen ist.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Wortlaut.

Zu Absatz 4

Durch Satz 1 des neuen Absatzes 4 wird festgelegt, wie der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen ermittelt wird.

Zunächst wird ein Verhältniswert ermittelt, indem der Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr durch den entsprechenden Wert im zurückliegenden achten Kalenderjahr geteilt wird. Auf diese Kalenderjahre wird abgestellt, weil es sich hierbei um diejenigen Jahre handelt, denen die Werte für die erstmalige Festsetzung des aktuellen Rentenwerts seit dem RRG '92 entnommen worden waren und die Nichtberücksichtigung der demographischen Entwicklung bei der damaligen Einführung des Nettoanpassungsverfahrens nunmehr korrigiert werden soll.

Durch die sich anschließende Berechnung wird erreicht, daß sich der ermittelte Verhältniswert bei unterstelltem anhaltenden Anstieg der Lebenserwartung nicht im vollen Umfang, sondern nur anteilig mindernd auf die jährliche Rentenanpassung auswirkt. Hierdurch werden künftig auch die Rentner an den sich aus der steigenden Lebenserwartung ergebenden finanziellen Belastungen der Rentenversicherung beteiligt.

Die Einführung des Faktors für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen in die Rentenanpassungsformel führt zu einem flacheren Anstieg der Renten. Eine Rente von 2000 DM im Jahr 1999 wird danach bei einer jährlichen Lohn-

entwicklung von 3% auf 4310 DM im Jahr 2030, statt auf 4544 DM, ansteigen. Das Rentenniveau beträgt dann 64% statt 69% ohne diese Maßnahme.

Satz 2 bestimmt, daß der Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen in einem Kalenderjahr der Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist.

Zu Absatz 5

Die Formel zur Ermittlung des aktuellen Rentenwerts konnte bisher nur der Gesetzesbegründung zum RRG '92 entnommen werden. Durch den neuen Absatz 5 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die um den Demographiefaktor ergänzte Formel zur Ermittlung des aktuellen Rentenwerts in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt zum einen sicher, daß sich durch die Einführung des Demographiefaktors der bisherige aktuelle Rentenwert nicht verringert. Zum anderen enthält er eine Nettorentenniveau-Sicherungsklausel, die gewährleistet, daß durch die Berücksichtigung des Anstiegs der Lebenserwartung ein Nettorentenniveau von 64 vom Hundert auch langfristig nicht unterschritten wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 31 (§ 70)

Die Bewertung von Kindererziehungszeiten wird mit der Neuregelung auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben. Diese Regelung paßt die Bewertung von Kindererziehungszeiten an die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten einer Erwerbstätigkeit mit Durchschnittseinkommen an. Damit wird den gleichlautenden Entschlüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom Sommer 1991 Rechnung getragen. Die Anpassung wird stufenweise eingeführt. Die dazu erforderlichen Regelungen sind Bestandteil des Übergangsrechts.

Mit der Änderung der Bewertungsregelung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten wird die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12. März 1996 in der bisherigen Regelung gesehene Ungleichbehandlung, daß sich Kindererziehungszeiten nicht bei allen Versicherten in gleicher Weise günstig auf die Rente auswirken, beseitigt.

Künftig werden Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten zu den Entgeltpunkten, die durch Erwerbstätigkeit oder freiwillige Beiträge erreicht worden sind, hinzugerechnet.

Zu Nummer 32 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 54 und 58 Abs. 1 Nr. 4 a, Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b

Die Änderung überträgt die additive Bewertung im Rahmen der Kindererziehungszeiten auch auf die Kinderberücksichtigungszeiten. Ebenso wird die Erhöhung der Bewertung der Kindererziehungszeiten auf 100 vom Hundert des Durchschnittseinkommens bei den Kinderberücksichtigungszeiten nachvollzogen. Dies führt zu einem günstigeren Gesamtleistungswert und damit zu einer verbesserten Bewertung von beitragsfreien Zeiten für Erziehungspersonen.

Zu Nummer 33 (§ 72)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 34 (§ 74)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 54 und 58 Abs. 1 Nr. 4 a, Sätze 2 und 3.

Zu Nummer 35 (§ 75)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 36 (§ 76 a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beiträge, die zur Vermeidung von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gezahlt worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Ermittlung der Entgeltpunkte von den Beiträgen, die aus Abfindungen für Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung gezahlt worden sind. Für diese Beiträge werden – wie für die Beiträge, die zur Vermeidung von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gezahlt worden sind – Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt, indem die gezahlten Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden. Im Unterschied zur Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters wird für die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten für Beiträge, die aus Abfindungen betrieblicher Versorgungsanwartschaften gezahlt worden sind, jedoch nur der jeweils für die alten Bundesländer maßgebende Umrechnungsfaktor maßgebend sein. Hierdurch wird – wie auch bei der Zahlung freiwilliger Beiträge – erreicht, daß unabhängig vom Wohnsitz oder vom Beschäftigungsort des Berechtigten für einen jeweils gleichhohen Beitragsaufwand auch eine gleichhohe Leistung erbracht wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bringt die bisher nur für Beiträge zur Vermeidung von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters geltende Regelung, wonach ein Zuschlag aus der Zahlung dieser Beiträge nur zu ermitteln ist, wenn sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlt worden sind, auch für die Beiträge aus Abfindungen von betrieblichen Versorgungsanwartschaften zur Anwendung.

Zu Nummer 37 (§ 77)

Die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen bei den Altersrenten könnte Versicherte wegen der bei einem vorzeitigen Rentenbezug eintretenden Rentenminderungen veranlassen, auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auszuweichen. Sachgerecht und erfolgversprechend ist in diesem Zusammenhang eine Angleichung der Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an die vorzeitig in Anspruch genommener Altersrenten. Deshalb sollen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einen in Abhängigkeit vom Rentenbeginn geringeren Zugangsfaktor erhalten. Auf diese Weise werden auch Vorteile aufgrund des längeren Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeglichen.

Der Zugangsfaktor wird für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter um 0,3 %, höchstens um 18 % gemindert. Hinterbliebene erhalten den entsprechenden Anteil der Rente, die der Verstorbene bei voller Erwerbsminderung erhalten hätte.

Zu Nummer 38 (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 39 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 40 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift überträgt die Änderungen des § 70 auf die knappschaftliche Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 41 (§ 84)

Die Änderung stellt sicher, daß Kindererziehungszeiten, soweit sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung den gleichen Wert erhalten, wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu Nummer 42 (§ 85)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 43 (§ 88)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 44 (§ 89)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 45 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß in Fällen, in denen Unternehmer, die einen Arbeitsunfall erleiden, der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zur Folge hat, – wie bisher – von den Ruhensvorschriften und evtl. Minderungen der Rente aus der Rentenversicherung ausgenommen sind, wenn die aus der Unfallversicherung ermittelte Leistung ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten berechnet wird. Erfolgt demgegenüber eine Ermittlung der Leistung aus der Unfallversicherung unter Zusammenrechnung mit Arbeitsentgelt aus einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung, soll dies nicht dazu führen, daß die Gesamtleistung von der Anwendung der Ruhensvorschrift ausgenommen ist, obwohl nur ein Teil der Unfalleistung „auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruhte“. Soweit außergewöhnlich niedrige Beträge für die Ermittlung der Unfallrente bestimmt sind, und die Leistungen aus der Rentenversicherung nur eine Teilsicherung darstellen, ist insbesondere im Bereich der Landwirtschaft zu berücksichtigen, daß das daneben in Betracht kommende Teilsicherungssystem der Alterssicherung der Landwirte Begrenzungsvorschriften beim Zusammentreffen mit Unfallrenten nicht kennt. Insoweit ist sichergestellt, daß in etwa dieselben Gesamtleistungen aus allen drei Sicherungssystemen erbracht werden wie bei einer Vollsicherung alleine in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe c

Für die Zeit ab Inkrafttreten der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewirkt die Änderung darüber hinaus eine Einkommensanrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auch in den Fällen, in denen nach Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Verletztenrente beginnt. Erwerbseinkommen, das Versicherte neben

einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erzielen, wird durch Anrechnungsregelungen bei der Höhe der Rente berücksichtigt. Versicherte, die bei einer Beschäftigung, die sie neben der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ausüben, einen Arbeitsunfall erleiden, sollen nicht besser stehen, als in der Zeit, in der sie die Beschäftigung tatsächlich ausüben. Überversorgungen sollen insoweit über die Anrechnungsvorschriften des § 93 vermieden werden.

Zu Nummer 46 (§ 94)

Die Vorschrift legt fest, daß eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht geleistet wird, solange Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld aus einem vor Rentenbeginn aufgenommenen Beschäftigungsverhältnis erzielt wird, ohne daß die Beschäftigung infolge von Arbeitsunfähigkeit, einzel- oder tarifvertraglich vereinbarter „Sabbatzeiten“ oder aufgrund ähnlicher Regelungen in der Zeit seit Rentenbeginn ausgeübt würde. Eine Rente soll als Lohnersatzleistung nur geleistet werden, soweit der Versicherte infolge der Erwerbsminderung auch tatsächlich einen Einkommensverlust erleidet. Andererseits soll die Rente abweichend von dem geltenden Monatsprinzip bereits ab dem Folgetag des Tages geleistet werden, an dem anderes Einkommen entfällt.

Zu Nummer 47 (§ 95)

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und Sozialleistungen auf Renten wegen Erwerbsminderung.

Absatz 1 legt fest, daß Einkommen, das nach dem Beginn einer Erwerbsminderungsrente aufgrund einer tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt wird, bei der Höhe der Erwerbsminderungsrente zu berücksichtigen ist, wenn es den Freibetrag übersteigt. Die Differenz aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das den Freibetrag übersteigt, und dem Freibetrag wird nur zur Hälfte angerechnet, um einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu schaffen. Änderungen des Einkommens, das den Freibetrag übersteigt und daher bereits zu einer Anrechnung geführt hat, sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie höchstens 10 % des der Anrechnung zugrundeliegenden Einkommens betragen. Wird der Freibetrag aufgrund von Änderungen des Einkommens überschritten oder wieder unterschritten, ist hingegen jede Änderung zu berücksichtigen.

Der Freibetrag (Absatz 2) orientiert sich an der in Entgeltpunkten ausgewiesenen Entgeltposition des Versicherten. Ein Einkommen bis zur Hälfte des vor Rentenbeginn erzielten Einkommens soll nicht zu einer Minderung der Rente führen. Über die Anbindung an den aktuellen Rentenwert wird eine Dynamisierung dieses Einkommens erreicht. Der Freibetrag beträgt mindestens das 13fache des aktuellen Rentenwerts. Dies entspricht etwa einem Betrag in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße.

Absatz 3 legt fest, daß neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Sozialleistungen oder Vorruhestandsgeld in gleicher Weise wie

Erwerbseinkommen bei der Höhe der Erwerbsminderungsrente zu berücksichtigen sind. Damit wird erreicht, daß Versicherte mit Anspruch auf mehrere Sozialleistungen nicht besser stehen als Versicherte, die neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Erwerbseinkommen erzielen. Soweit in den Vorschriften, nach denen die kurzfristigen Sozialleistungen zu erbringen sind, bereits eine Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehen ist (z. B. nach § 50 Abs. 2 SGB V oder § 27 Abs. 1 SGB VI), schließt die genaue Umschreibung einzelner nach § 95 anzurechnender Sozialleistungen aus, daß mehrere Sozialleistungen gegenseitig aufeinander angerechnet werden. Sozialleistungen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Leistung z. B. wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsrecht ruht.

Absatz 4 regelt die Anrechnung von Sozialleistungen auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, um ungerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden.

Absatz 5 bestimmt, daß Einkommen aus besonders schutzwürdigen Versicherungsverhältnissen nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen auf eine Rente anzusehen ist.

Der bisherige Inhalt der Vorschrift wird in das Fünfte Kapitel „Sonderregelungen“ übernommen.

Zu Nummer 48 (§ 96 a)

Die Vorschrift wird aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entbehrlich.

Zu Nummer 49 (§ 98)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 96 a.

Zu Nummer 50 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift legt fest, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie große Witwen- oder Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich als Zeitrenten zu leisten sind. Dies gilt nicht, wenn begründete Aussicht nicht besteht, daß die Leistungsminderung in absehbarer Zeit behoben sein kann.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht es, daß Befristungen ohne Angabe eines bestimmten Datums erfolgen, wenn vor oder bei der Entscheidung über einen Antrag auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine große Witwen- oder Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen zur Rehabilitation bewilligt werden und noch nicht feststeht, wann diese Leistungen enden werden.

Zu Nummer 51 (§ 103)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 52 (§ 104)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 53 (§ 112)

Da die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage geleistet werden sollen, sind Regelungen zur Leistung solcher Renten an Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland entbehrlich. Im übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Regelung zur Zahlung von Renten wegen Berufsunfähigkeit und für Bergleute in das Ausland.

Zu Nummer 54 (§ 116)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Änderung unter Buchstabe a ist erforderlich, weil Entgeltersatzleistungen ebenso wie Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen werden können. Dabei sollen sich Rehabilitationsleistungen im Einzelfall stärker an der neuen Leistungsmöglichkeit orientieren, bei verminderter Erwerbsfähigkeit Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 10 Nr. 2 Buchstabe c bereitzustellen, so daß insbesondere bei Personen mit nur teilweiser Erwerbsminderung, die erforderlichen Leistungen zielgenauer erfolgen können. Darüber hinaus wird durch die Änderung die Feststellung erleichtert, ob Leistungen zur Rehabilitation erfolgreich waren.

Zu Nummer 55 (§ 153)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung des zusätzlichen Zuschusses des Bundes (vgl. Begründung zur Änderung von § 213).

Zu Nummer 56 (§ 154)

Der Rentenversicherungsbericht soll in Zukunft wie der Beitragssatz (vgl. Begründung zu § 160) aufgrund der aktuellsten Schätzung der Finanzentwicklung und damit zum spätmöglichen Zeitpunkt des Jahres erstellt werden. Hierdurch wird erreicht, daß der im Rentenversicherungsbericht zu gebende Prognose zur Entwicklung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung die gleichen Annahmen zugrunde gelegt werden können wie bei der Bestimmung des Beitragssatzes für das jeweils folgende Jahr.

Zu Nummer 57 (§ 155)

Folgeänderung zur Änderung des § 154.

Zu Nummer 58 (§ 158)

Mit der Neufassung des ersten Absatzes von § 158 wird eine Verstetigung der Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Für die Arbeitgeber ergibt sich hierdurch eine bessere kalkulatorische Grundlage für die Einschätzung ihrer künftigen Belastung mit Lohnnebenkosten; für die Versicherten bedeutet eine verstetigte Beitragssatzentwicklung eine bessere Vorhersehbarkeit der Belastung ihrer Einkommen mit Sozialabgaben.

Abweichend von der bisherigen Methodik der jährlichen Festsetzung der Beitragssätze in der Rentenversicherung für das jeweils folgende Kalenderjahr bestimmt der neugefaßte Satz 1, daß die Beitragssätze nur noch dann zum 1. Januar eines folgenden Jahres zu verändern sind, wenn bei Fortgeltung des bisherigen Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres den Betrag von 1 Monatsausgabe voraussichtlich unterschreiten oder den Betrag von 1,5 Monatsausgabe voraussichtlich übersteigen. Durch die Schaffung des Korridors von 1 bis 1,5 Monatsausgaben, innerhalb dessen die Rücklagen und die Betriebsmittel der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten schwanken können, ohne daß die Veränderungen unmittelbar eine Änderung beim Beitragssatz nach sich ziehen, wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß eine jährliche Neubestimmung des Beitragssatzes entbehrlich wird.

Für den Fall, daß die Mittel der Schwankungsreserve bei Beibehaltung des bisher geltenden Beitragssatzes am Ende des folgenden Kalenderjahres den Betrag von 1 Monatsausgabe voraussichtlich nicht erreichen oder den Betrag von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen werden, bestimmt der neugefaßte Satz 2, daß der Beitragssatz für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an so festzusetzen ist, daß er für die nächsten drei Jahre gleich hoch ist, wobei die Mittel der Schwankungsreserve am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Monatsausgabe nicht unterschreiten und 1,5 Monatsausgaben nicht übersteigen dürfen.

Daraus ergibt sich, daß im Regelfall für den 3-Jahreszeitraum ein mittlerer Beitragssatz zu bilden ist, der die in den sonstigen Jahren ansonsten eintretenden Schwankungen berücksichtigt. Hiervon abweichend kann sich allerdings auch ein Beitragssatz ergeben, der innerhalb des maßgebenden Zeitraumes zu einer höheren als der Mindestschwankungsreserve führt, weil der Beitragssatz zur Vermeidung von unterjährigen Liquiditätsengpässen so festgesetzt werden muß, daß die Mindestschwankungsreserve von einer Monatsausgabe am Ende eines jeden Kalenderjahres vorhanden sein muß.

Damit die in diesem Gesetz enthaltenen Reformmaßnahmen ihre volle Wirkung, insbesondere zur Senkung der Lohnzusatzkosten im Jahre 1999 entfalten können, tritt diese Vorschrift zum 1. Januar 1999 in Kraft, so daß sie erstmals für eine Beitragssatzbestimmung ab dem 1. Januar 2000 Bedeutung erlangt, falls zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für

eine Änderung des Beitragssatzes vorliegen. Für das Jahr 1999 ist der Beitragssatz somit noch nach altem Recht zu bestimmen, allerdings unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zuschusses des Bundes (siehe Änderungen des § 213 und Neufassung von § 287).

Zu Nummer 59 (§ 160)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Beitragssätze in der Rentenversicherung an die durch § 158 geänderte Methodik der Beitragssatzfestsetzung angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung zur Festsetzung des Beitragssatzes soll künftig in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung des Rentenversicherungsberichts erfolgen.

Zu Nummer 60 (§ 163)

Zu Buchstabe a

Durch den eingefügten Hinweis wird klargestellt, daß für die Definition des Vollzeitarbeitsentgelts die hierzu ergangenen Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes maßgebend sind.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, daß in den Monaten, in denen zum laufenden Arbeitsentgelt einmalig gezahlte Arbeitsentgelte hinzutreten, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vollzeitarbeitsentgelt und dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der jeweils einmalig gezahlten Arbeitsentgelte zu ermitteln ist. Dabei ist dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit das für die Altersteilzeit einmalig gezahlte Arbeitsentgelt und dem Vollzeitarbeitsentgelt, das dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit zugrunde liegt, das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt hinzuzurechnen, das bei Vollzeitarbeit hätte beansprucht werden können. Für die Ermittlung eines Unterschiedsbetrages ist zunächst das tatsächlich gezahlte Altersteilzeitentgelt unter Einbeziehung der vom Arbeitgeber für die Altersteilzeit geleisteten Einmalzahlung unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu verrechnen. Anschließend ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang eine Beitragszahlung auf der Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen 90 v. H. des gesamten Arbeitsentgelts, das bei Vollzeitarbeit zu zahlen gewesen wäre, und dem insgesamt gezahlten Altersteilzeitentgelt (einschließlich einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) zu erfolgen hat, um die Voraussetzungen für eine Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit zu erfüllen. Zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen ist eine volle Verbeitragung des Unterschiedsbetrages nicht erforderlich, soweit hierdurch 90 v. H. der auf die Altersteilzeit entfallenden anteiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Ein Unterschiedsbetrag ist daher auch nicht mehr zu verrechnen, wenn bereits aufgrund der tatsächlichen Entgeltzahlungen im

Einmalzahlungsmonat eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 90 v. H. der auf die Altersteilzeit entfallenden anteiligen Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist. Die Verbeitragung eines Unterschiedsbetrages ist unzulässig, soweit hierdurch die volle anteilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten würde.

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird die Möglichkeit zur Verbeitragung von Unterschiedsbeträgen zwischen Vollzeitarbeitsentgelt und Altersteilzeitentgelt auf die Fälle erstreckt, in denen das Arbeitsamt gemäß § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes oder der Arbeitgeber zusätzlich zu den genannten Lohnersatzleistungen Aufstockungsbeträge zahlt.

Zu Nummer 61 (§ 168)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung ist entbehrlich, da seit Januar 1997 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bereits 610 Deutsche Mark beträgt.

Bei der Neufassung der Nummer 6 und der neu angefügten Nummer 7 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung zu § 163.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 62 (§ 169)

Diese Regelung ist seit Januar 1997 entbehrlich, da ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße seither bereits 610 Deutsche Mark beträgt.

Zu Nummer 63 (§ 170)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 168.

Die Änderung in Nummer 6 beinhaltet die redaktionelle Klarstellung, daß die Vorschrift auch bei Pflege eines in der sozialen Pflegeversicherung freiwillig versicherten Pflegebedürftigen anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Nr. 2 (vgl. Begründung zu § 168).

Zu Nummer 64 (§ 187 b)

Mit dem neu eingefügten § 187 b wird Versicherten, die bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses für ihre unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung eine Abfindung erhalten, die Möglichkeit gegeben, den erhaltenen Abfindungsbetrag zur Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verwenden und ihn auf diese Weise für eine ergänzende Altersversorgung nutzbar zu machen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 der neuen Vorschrift räumt den Versicherten das Recht zur Zahlung von Beiträgen unter der

Voraussetzung ein, daß die Abfindung der betrieblichen Versorgungsanswartschaft die hierfür in § 3 und § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Bedingungen erfüllt und die Zahlung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach der Zahlung der Abfindung erfolgt. Der Fristablauf beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherte die Dispositionsmöglichkeit über den Abfindungsbetrag erlangt hat. Der Höhe nach ist die Berechtigung zur Beitragszahlung auf den jeweiligen Abfindungsbetrag begrenzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß eine Zahlung von Beiträgen nicht mehr zulässig ist, wenn eine Vollrente wegen Alters mit bindender Wirkung festgestellt worden ist.

Zu Nummer 65 (§ 213)

Ziel der Bundesregierung ist es, die Arbeitskosten zu senken.

Um den Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um einen Prozentpunkt absenken zu können, sieht die Ergänzung des § 213 daher vor, daß der Bund zusätzlich zum allgemeinen Bundeszuschuß einen weiteren Zuschuß in der Höhe leistet, daß sich ein um einen Beitragssatzpunkt niedrigerer Beitragssatz ergibt.

Der zusätzliche Bundeszuschuß entspricht dem Betrag der Beitragseinnahmen, der auf einen vollen Beitragssatzpunkt entfällt. Er wird ermittelt, indem die gesamten Beitragseinnahmen eines Jahres durch den Ist-Beitragssatz ($\frac{11}{12}$ des festgesetzten Beitragssatzes des laufenden Jahres und $\frac{1}{12}$ des festgesetzten Beitragssatzes des Vorjahres) geteilt wird.

Um das mit dem zusätzlichen Bundeszuschuß verfolgte Ziel der Absenkung des Beitragssatzes um einen vollen Beitragssatzpunkt zu erreichen, ist der zusätzliche Bundeszuschuß um den Betrag zu erhöhen, um den sich der allgemeine Bundeszuschuß (§ 213 Abs. 2) aufgrund der Absenkung des Beitragssatzes um einen vollen Beitragssatzpunkt verringert. Hieraus ergibt sich im Ergebnis keine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts, da diesem Erhöhungsbetrag eine entsprechende Verringerung des allgemeinen Bundeszuschusses gegenübersteht.

Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die für den Bundeszuschuß nach Absatz 2 geltenden Regelungen anzuwenden.

Zu Nummer 66 (§ 228 a)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Freibetrages für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung für Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit im Gebiet der neuen Bundesländer auf der Grundlage des aktuellen Rentenwertes (Ost).

Zu Nummer 67 (§ 234 a)

Die Vorschrift regelt die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation bei Versicherten, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind oder

bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit droht.

Zu Nummer 68 (§ 235 a)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 69 (§ 237)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 stellt sicher, daß es hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Jahrgänge vor 1942, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst haben, bei der im Rentenreformgesetz '92 vorgesehenen Regelung verbleibt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestand. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Zu Nummer 70 (§§ 236 bis 237 a)

Zu § 236

Absatz 1 regelt – abweichend von § 36 – die vorläufige Beibehaltung des Anspruchs auf eine Altersrente für langjährig Versicherte zunächst noch ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Im übrigen entspricht Absatz 1 dem bisherigen § 41 Abs. 3.

Absatz 2 stellt sicher, daß es hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte der Jahrgänge vor 1942, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst haben, bei der im Rentenreformgesetz '92 vorgesehenen Regelung verbleibt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestand.

Zusätzlich wird – wie bei der Altersrente für Frauen – eine Vertrauensschutzregelung für diejenigen Versicherten geschaffen, die am 14. Februar 1996 55 Jahre alt waren und Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben. Diese Personen wären ohne Bezug von Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld am Stichtag arbeitslos gewesen und unter die Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gefallen. Es soll ausgeschlossen werden, daß Personen, die am Stichtag nicht arbeitslos waren sondern Vorruhestandsgeld bezogen haben, wegen dieses sozialadäquaten Verhaltens den späteren Beginn einer vollen Rente oder die Inkaufnahme von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug hinnehmen müssen. Deshalb ist eine Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Rente erforderlich, auf die diese Personen vertrauen durften, als sie sich für Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldes entschieden haben, also der ungeminderten

Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres entsprechend dem bisher geltenden Recht.

Absatz 3 regelt für die Jahrgänge 1948 und 1949 eine schrittweise Herabsetzung des Lebensalters, von dem an die Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Für die nach 1949 geborenen Versicherten kommt die Regelung in § 36 voll zum Tragen.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 236 sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Der bisherige Absatz 4 wird aus systematischen Gründen in den § 313a übernommen.

Zu § 236 a

Die Vorschrift regelt die schrittweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von 60 Jahren auf 63 Jahre in den Jahren 2000 bis 2002. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich.

Darüber hinaus schließt die Regelung die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte für Versicherte der Jahrgänge vor 1942 aus, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung oder Wehr- oder Zivildienst haben. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestand.

Zu § 237

Die Änderung ist aufgrund der Vereinheitlichung der Altersgrenzen erforderlich. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den bisherigen §§ 38 und 237.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt sicher, daß eine einmal bewilligte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch nach Wiederaufnahme einer Beschäftigung von mehr als 6 Monaten bei erneuter Arbeitslosigkeit wieder bewilligt werden kann. Nach dem bisherigen Recht war es für einen erneuten Anspruch erforderlich, daß die Voraussetzungen der 52wöchigen Arbeitslosigkeit innerhalb eines neuen Zeitraumes von eineinhalb Jahren erneut erfüllt sein mußten. Die Regelung beseitigt damit Hindernisse zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Gleichzeitig führt die Änderung auch dazu, daß ein Anspruch auf Altersrente für Versicherte, die zwar insgesamt nach Erreichen des Alters von 58½ Jahren (bisher frühestmöglichen Beginn der starren Zeitspanne von eineinhalb Jahren) länger als 52 Wochen arbeitslos waren, nicht mehr daran scheitert, daß sie längere Zeit krank waren.

Demselben Ziel dient die in § 237 Abs. 1 Nr. 4 insoweit geänderte Fassung, als der Zeitraum von 10 Jahren sich um sämtliche Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, also auch um evtl. Zeiten des Bezugs einer vorausgegangenen Altersrente verlängert.

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 3 stellt sicher, daß es hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bei der

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Jahrgänge vor 1942, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst haben, bei der im Rentenreformgesetz '92 vorgesehenen Regelung verbleibt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestand.

Zu § 237 a

Die Änderung ist aufgrund der Vereinheitlichung der Altersgrenzen erforderlich. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den bisherigen §§ 39 und 237 a.

In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird die Vertrauensschutzregelung auch auf Personen erstreckt, die am Stichtag nicht arbeitslos waren sondern Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben und wegen dieses sozialadäquaten Verhaltens bisher nicht unter die Vertrauensschutzregelung gefallen sind.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 stellt sicher, daß es hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen der Jahrgänge vor 1942, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit oder Kindererziehung haben, bei der im Rentenreformgesetz '92 vorgesehenen Regelung verbleibt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestand.

Zu Nummer 71 (§ 239)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Für die Knappschaftsausgleichsleistung soll der Zugangsfaktor stets 1,0 betragen.

Zu Nummer 72 (§ 239 a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45.

Zu Nummer 73 (§ 240)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 74 (§ 241)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 241 werden mit der Regelung des § 240 zusammengefaßt. Der bisherige Absatz 3 wird aus systematischen Gründen in den § 302a übernommen.

Zu Nummer 75 (§ 243)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 76 (§ 243 b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 77 (§ 244)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten.

Zu Nummer 78 (§ 245)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 3.

Zu Nummer 79 (§ 248)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 80 (§ 249)

Die gestrichenen Teile der bisherigen Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 81 (§ 249 a)

Die bisherigen Vorschriften sind durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 82 (§ 252)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlautes an die Vorschrift in § 58 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung vor Änderung durch das WFG, die aus Vertrauensschutzgründen für einen Übergangszeitraum in § 252 eingestellt wurde.

Zu Nummer 83 (§ 252 a)

Die Vorschrift schließt die Anrechnung von Zeiten des Fernstudiums neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Gebiet der neuen Bundesländer in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung aus. Während dieser Zeiten ist regelmäßig ein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in der bisherigen Höhe erzielt worden. Die Berücksichtigung der Zeiten des Fernstudiums als Anrechnungszeiten und damit bei gleichzeitiger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit als beitragsgeminderte Zeiten ist daher nicht erforderlich. Durch die Änderung werden niedrigere Renten aufgrund der Berücksichtigung von Zeiten des Fernstudiums als Anrechnungszeiten ausgeschlossen.

Zu Nummer 84 (§ 253 a)

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für den Zeitraum, in dem schrittweise der Zugangsfaktor (§ 264 c) gemindert wird.

Zu Nummer 85 (§ 254 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 86 (§ 255)

Der Absatz 1 regelt die Rentenartfaktoren für Renten für Bergleute. Er entspricht dem bisherigen Recht.

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht.

*Zu Nummer 87 (§ 255 a)**Zu Buchstabe a*

Die Ergänzung stellt klar, daß für die Veränderung der Lebenserwartung der 65jährigen, die ab 1999 auch bei der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu berücksichtigen ist, nicht – wie bei den übrigen Faktoren zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (Ost) – auf die jeweils für die neuen Bundesländer maßgebenden Werte, sondern auf den sich für das gesamte Bundesgebiet ergebenden Wert abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Bei der in § 255 a Abs. 3 enthaltenen Regelung handelt es sich um eine Übergangsregelung, die für die zum 1. Juli 1996 vorzunehmende Rentenanpassung von Bedeutung gewesen ist. Die Regelung ist daher nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 88 (§ 256)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung von § 283 und § 284 b.

Zu Nummer 89 (§ 256 d)

Zeiten der Kindererziehung und Kinderberücksichtigungszeiten sollen bereits vom 1. Juli 1998 an mit dem erhöhten Wert von 1,0 Entgeltpunkten in die Rentenberechnung eingehen und sich dementsprechend auch bei der Bewertung anderer rentenrechtlicher Zeiten voll auswirken. Lediglich in einer Übergangsphase sollen Leistungen für Kindererziehungszeiten in dem in der Vorschrift genannten Umfang erbracht werden. Diese Pauschalierung befreit die Rentenversicherungsträger von ansonsten erforderlichen Neuberechnungen zu den jeweils genannten Terminen.

*Zu Nummer 90 (§ 263)**Zu Buchstabe a*

Die Regelung stellt sicher, daß Pflegeberücksichtigungszeiten entsprechend dem bisherigen § 71 Abs. 3 bewertet werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlautes an die vergleichbare Vorschrift in § 71 Abs. 1 SGB VI in der durch das WFG geänderten Fassung.

Zu Nummer 91 (§ 264 c)

Absatz 1 stellt sicher, daß die Minderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes schrittweise in Ab-

hängigkeit vom Zeitpunkt des Rentenbeginns und parallel zur Anhebung der Zurechnungszeit erfolgt.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Zugangsfaktor bei Renten für Bergleute, die eine Zurechnungszeit nicht enthalten, mindestens 0,892 beträgt.

Zu Nummer 92 (§ 265)

Die Änderungen entsprechen dem bisherigen Recht. Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 83 Abs. 2 Satz 2, Buchstabe b dem bisherigen § 85 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe c den bisherigen §§ 81 Abs. 2 und 88 Abs. 1 Satz 3.

Zu Nummer 93 (Überschrift vor § 266)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 94 (§ 265 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Vereinheitlichung der Altersrenten und der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89 Abs. 1.

Zu Nummer 95 (§ 267)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 93 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 96

Zu § 267 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Für Renten für Bergleute soll es bei den bisherigen Hinzuverdienstgrenzen verbleiben. Die Regelung entspricht insoweit dem bisherigen § 96 a.

Entsprechend der Ausdehnung der der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen zugrundezulegenden Entgeltpunkte auf die Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre in § 34 wird auch hier dieser Zeitraum ausgedehnt.

Zu § 267 b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 95.

Zu Nummer 97 (§ 272 a)

Die Vorschrift legt fest, daß Renten für Bergleute entsprechend dem bisherigen Recht nur dann ins Ausland geleistet werden, wenn der Anspruch bereits zu einer Zeit bestand, in der begünstigte Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland hatten.

Zu Nummer 98 (§ 275)

§ 275 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 99 (§ 279 c)

Folgeänderung zur Änderung des § 168.

Zu Nummer 100 (§ 282)

§ 282 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 101 (§ 283)

§ 283 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 102 (§ 284 b)

§ 284 b ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 103 (§ 286 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 104 (§ 287)

Nach Satz 1 der Neufassung soll bereits bei dem im Jahr 1999 geltenden Beitragssatz, der noch nach bisherigem Recht festzusetzen ist, der zusätzliche Zuschuß des Bundes nach § 213 Abs. 3 beitragsatzmindernd berücksichtigt werden. Satz 2 beinhaltet die erforderliche Übergangsregelung für die neue Methodik der Beitragssatzfestsetzung ab dem Jahr 2000 (vgl. Begründung zur Änderung des § 158). Da der noch auf der Grundlage von § 158 i.V.m. § 160 in der jeweils bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung für 1999 festgesetzte Beitragssatz nur für das Jahr 1999 gilt und auch so festgesetzt worden ist, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des Jahres 1999 1 Monatsausgabe betragen, bedarf es einer Übergangsvorschrift, die bestimmt, daß der für das Jahr 1999 geltende Beitragssatz so lange weitergilt, bis er nach der Neuordnung in § 158 Abs. 1 erstmals, d. h. frühestens zum 1. Januar 2000 neu festzusetzen ist.

Zu Nummer 105 (§ 287 a)

§ 287 a ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 106 (§ 287 d)

§ 287 d Abs. 1 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 107 (§ 288)

§ 288 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nummer 108 (§ 295)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Mütter, die bei Einführung der Kindererziehungszeiten bereits im Rentenalter waren und deshalb eine Leistung für Kindererziehung erhalten, auch stufenweise eine höhere Leistung entsprechend der Anhebung der Bewertung der Kindererziehungszeiten von 75 vom Hundert auf 100 vom Hundert des Durchschnittseinkommens erhalten.

Zu Nummer 109 (§ 295 a)

Die Regelung überträgt die erhöhte Bewertung der Kindererziehungszeiten auf die Leistung für Kindererziehung für Mütter in den neuen Bundesländern.

*Zu Nummer 110 (§ 301)**Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift stellt sicher, daß § 116 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch nach dem 31. Dezember 1999 anzuwenden ist, wenn ein Anspruch auf Rente bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden hat, weil Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für Bestandsrentner, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit beziehen.

*Zu Nummer 111 (§ 302)**Zu Buchstabe a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 stellt sicher, daß Altersrenten an Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand, auf Dauer weiter gezahlt werden.

Absatz 5 stellt sicher, daß es für Bestandsrentner bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze bei dem bisherigen Recht verbleibt.

*Zu Nummer 112 (§ 302 a)**Zu Buchstabe a*

Die Regelung stellt sicher, daß Ansprüche auf Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor Inkrafttreten der Änderung auch künftig nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – zu beurteilen sind. Dies ist auch bei Entscheidungen über eine Weitergewährung befristeter Renten zu beachten. Ob eine Rente erneut zu befristen ist, richtet sich nach §§ 314 b, 102.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vergleichbaren Regelungen im Bereich der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 241 Abs. 3.

Zu Nummer 113 (§ 302 b)

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind aus systematischen Gründen in den § 313 übernommen worden, der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich.

Zu Nummer 114 (§ 303 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 2 Nr. 3 und stellt sicher, daß große Witwen- oder Witwerrenten, auf die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung Anspruch bestand, solange geleistet werden, wie die Voraussetzungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hierfür nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – vorliegen.

Zu Nummer 115 (§ 306)

Die Regelung stellt sicher, daß vorzeitig in Anspruch genommene Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die mit einem geringeren Zugangsfaktor versehen waren, rückwirkend vom 1. Januar 1997 in voller Höhe geleistet werden, wenn Versicherte 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

*Zu Nummer 116**Zu § 306 a*

Die Vorschrift stellt sicher, daß für Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand, auch bei einer Neuberechnung Zurechnungszeiten entsprechend dem bisher geltenden Recht ermittelt werden.

Zu § 306 b

Die Vorschrift regelt für Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, auf die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung Anspruch bestand, die Weitergeltung des bisherigen Rechts.

Zu Nummer 117 (§ 307 d)

Die Regelung stellt sicher, daß Bestandsrentner mit Kindererziehungszeiten für diese Zeiten die gleiche Leistung erhalten, wie Zugangsrentner. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ersetzen in einem maschinellen Verfahren die bisherigen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten, d. h. die Entgeltpunkte, die nach dem bisherigen Recht zu einer höheren Rente führten, und werden den bereits vorhandenen Entgeltpunkten für Beitragszeiten additiv hinzugerechnet. Hat sich bisher wegen aus anderen Beiträgen vorhandenen Entgeltpunkten eine höhere Rente infolge der Kindererziehung nicht ergeben, bewirken die pauschalen Entgeltpunkte erstmals eine solche Erhöhung.

Zu Nummer 118 (§ 311)

Die Regelung stellt sicher, daß die Ausdehnung von Ruhensvorschriften in den Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Unfallrenten sich nicht auf Renten auswirkt, auf die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung ein Anspruch bestand.

Zu Nummer 119 (§ 313)

Absatz 1 legt fest, daß die Hinzuverdienstgrenzen bei Renten für Bergleute, die vor dem 1. Januar 2000 begonnen haben, entsprechend dem bisherigen Recht nach den Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt des Leistungsfalles zu ermitteln sind.

Absatz 2 stellt sicher, daß für Versicherte, die am 31. Dezember 1999 eine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, die bisherige Hinzuverdienstgrenze des § 96 a fortgilt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 5.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 302 b Abs. 1.

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 302 b Abs. 2.

Der Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 236 Abs. 4

Zu Nummer 120 (§ 313 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 95.

Zu Nummer 121 (§ 314 b)

Die Regelung stellt sicher, daß Versicherten, deren Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf der jeweiligen Arbeitsmarktlage beruhte und bei einer Verlängerung der befristeten Rente beruht, der Anspruch entsprechend dem bisherigen Recht nur befristet verlängert wird.

Zu Nummer 122 (§ 317)

Die Vorschrift legt fest, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland entsprechend dem bisher geltenden Recht (§ 112) geleistet werden.

Zu Nummer 123 (Anlage 2 b)

Die Anlage stellt sicher, daß die zusätzlichen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten auf die Zahl an Entgeltpunkten begrenzt werden, die bei einer Beitragszahlung bis zur Beitragsbemessungsgrenze höchstens erreichbar ist.

Zu Nummer 124 (Anlage 18)

Durch die Ergänzung der Anlage 18 wird sichergestellt, daß die in § 263 Abs. 3 SGB VI aufgeführten glaubhaft gemachten Zeiten beruflicher Ausbildung in Fällen mit einem Beginn der Rente auch noch nach dem 31. Dezember 2000 bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung auf fünf Sechstel der bei Nachweis solcher Zeiten zu berücksichtigenden Werte zu begrenzen sind.

Zu Nummer 125 (Anlage 19)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Auslaufens der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Zu Nummer 126 (Anlage 20)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Auslaufens der Altersrenten für Frauen.

Zu Nummer 127 (Anlage 21)

Die ergänzte Anlage 21 berücksichtigt die stufenweise Herabsetzung der vorzeitigen Inanspruchnahmemöglichkeit von bisher 63 auf 62 Jahre.

Zu Nummer 128 (Anlage 22)

Die neue Anlage 22 beinhaltet die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von bisher 60 auf künftig 63 Jahre mit der gleichzeitigen Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme ab dem 60. Lebensjahr.

Zu Nummer 129 (Anlage 23)

Die Anlage regelt die schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit und Reduzierung des Mindestzugangsfaktors.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Einfügungen aufgrund von Änderungen des SGB III durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Redaktionelle Folgeänderung zur Regelung über die Versicherungspflicht für Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt. Der bisherige Regelungsinhalt geht in der übergreifenden Regelung des Vierten Buches SGB IV auf.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 4 (§ 125)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 5 (§ 138)

Die redaktionelle Änderung wird durch die Neufassung des § 68 SGB VI erforderlich. Durch die in § 338 Abs. 2 enthaltene Rundungsvorschrift ist der Verweis auf § 121 Abs. 2 SGB VI entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 142)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Buchstabe b

Da Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes seit Anfang des Jahres 1997 nicht mehr bewilligt werden können, kann die Ruhensvorschrift aufgehoben werden. Soweit der Beginn dieser Renten vor dem 1. Januar 1997 liegt, ist aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung (§ 434 Abs. 4 SGB III) § 142 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Buchstabe c**Folgeänderung zu Änderung in Buchstabe b****Zu Nummer 7 (§ 151)**

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 8 (§ 167)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 9 (§ 191)

Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Leistungen der Sozialversicherung, die aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit erbracht werden, sollen wie bisher der Erfüllung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe dienen.

Zu Nummer 10 (§ 335)

Anpassung an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 11 (§ 411)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 12 (§ 434)**Zu Absatz 1**

Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat, werden aufgrund dieser Übergangsregelung mit Arbeitnehmern gleichgestellt, bei

denen der zuständige Träger der Rentenversicherung volle Erwerbsminderung festgestellt hat und deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß im Rahmen der sog. Nahtlosigkeitsregelung die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 239a des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung gilt.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß das Arbeitslosengeld den Ruhensvorschriften des § 142 Abs. 1 bis 3 entsprechend bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2000 liegt, ruht.

Zu Absatz 4

Soweit der Beginn der Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vor dem 1. Januar 1997 liegt, ist aufgrund der Übergangsregelung § 142 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 7)**

Die Vorschrift regelt einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung das Fortbestehen der Versicherungs- und Beitragspflicht, wenn für einen begrenzten Zeitraum der Anspruch auf Arbeitsentgelt entfallen ist, ohne daß eine Entgeltersatzleistung bezogen wird. Dieser Zeitraum ist auch bei der Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 23 a Abs. 3 Satz 2 SGB IV zu berücksichtigen. Im Ergebnis werden die in § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III enthaltenen Regelungen auf die gesetzliche Rentenversicherung erstreckt.

Zu Nummer 2 (§ 18 a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 28 a)

Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 und 7 werden – unter Berücksichtigung der neuen Vorschrift des § 7 Abs. 3 – in den Regelungen der ergänzten Nummern 1 und 2 zusammengefaßt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 47)**

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll

dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 190)

Redaktionelle Folgeänderung zur Regelung über die Versicherungspflicht für Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Zu Nummer 4 (§ 192)

Redaktionelle Folgeänderung zur Regelung über die Versicherungspflicht für Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt. Abgesehen von dem Sonderfall des rechtmäßigen Arbeitskampfes geht der Regelungsinhalt der bisherigen Nummer 1 in der Regelung des SGB IV auf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 52)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden AFG-Reformgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 65)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 93)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 4 (§ 180)

Durch einen bereits mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz von 1963 eingeführten Freibetrag werden kleinere Unternehmen von der zusätzlichen Belastung des Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgenommen. Durch die Änderung wird die dynamische Fortschreibung des Betrages an die Entwicklung der in der Sozialversicherung allgemein verwendeten Bezugsgröße gebunden. Die bisherige Sonderregelung in Absatz wird damit entbehrlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Änderung des § 168 SGB VI.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Der neugefaßte Satz 1 regelt die Voraussetzungen neu, unter denen ein vor dem Versorgungsfall ausgeschiedener Arbeitnehmer die ihm zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung behält. Voraussetzung für die Unverfallbarkeit der Leistungen ist, daß die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre – statt bisher 10 Jahre – bestanden hat. Die Regelung fördert im Interesse der Volkswirtschaft die Mobilität des Produktionsfaktors „Arbeit“, stärkt das Prinzip der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und trägt insgesamt der stärkeren und erwünschten Mobilität im Arbeitsleben angemessen Rechnung. Mit der Neuregelung wird auch der Anschluß an das europäische Fristenniveau erreicht. Um den Unternehmen die Umstellung auf die neuen Fristen zu erleichtern, wird mit der Anwendungsregelung im neuen § 30a gewährleistet, daß übergangsweise bis Ende 2007 die Unverfallbarkeitsfrist zunächst nur auf 8 Jahre verkürzt wird.

Die bisherige Altersgrenze 35. Lebensjahr als zusätzliche Voraussetzung gesetzlicher Unverfallbarkeit soll auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt werden. Auch hier erfolgt mit Rücksicht auf die Belange der Unternehmen eine Stufenregelung in der Weise, daß übergangsweise nach dem neuen § 30a bis Ende 2007 das vollendete 33. Lebensjahr maßgebend ist. Dadurch kommt es künftig in stärkerem Maße allein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit an, gleich ob diese z. B. zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr oder zwischen dem 30. und 35. Lebensjahr vorlag. Die Gleichwertigkeit aller Betriebszugehörigkeiten verhindert auch eine mögliche – insbesondere in der Literatur überwiegend vertretene bzw. vermutete – frauendiskriminierende Zusatzvoraussetzung. Durch die gleichzeitig deutlich verbesserten Abfindungsmöglichkeiten in § 3 wird dem Entstehen möglicher Minirenten und deren evtl. jahrzehntelanger Aufrechterhaltung und Verwaltung wirksam begegnet.

Entsprechend der bislang nur zur Direktversicherung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird außerdem klargestellt, daß unabhängig von der gewählten Rechtsgrundlage und dem gewählten Durchführungsweg betriebliche Altersversorgung vorliegt, wenn künftige Entgeltansprüche in Anwartschaften auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Die Umwandlung hat nach den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erfolgen.

Gehaltsumwandlungen unterliegen damit grundsätzlich in gleichem Umfang wie Zusagen nach bisherigem Recht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit einer stärkeren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nachhaltig und damit zugleich das Ziel einer weiteren, zusätzlichen Alterssicherung gefördert; die ausschließlich vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 3)

Behebung eines redaktionellen Versehens, da sich Satz 3 auf beide Fristen nach Satz 1 beziehen muß.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 3)

Mit der vorgesehenen Regelung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 soll die Rechtsprechung zum Insolvenzschutz beitragsfrei gestellter Direktversicherung im Konkurs des Arbeitgebers korrigiert und hinsichtlich der Verpfändung eine Klarstellung erfolgen. Ein Prämienvorzug oder eine Verpfändung des Anspruchs aus einer Direktversicherung sind von ihrem wirtschaftlichen Inhalt und der Betroffenheit der Versorgungsberechtigten her den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen vergleichbar, denn das Schutzbedürfnis des Versorgungsberechtigten, dessen unverfallbare Anwartschaften im Insolvenzfall grundsätzlich über den Pensionssicherungsverein abgesichert werden sollen, besteht in gleicher Weise, wenn der Arbeitgeber die Direktversicherung beliehen, verpfändet oder abgetreten und sich auf diese Weise liquide Mittel verschafft, oder er sich Liquidität dadurch erhalten hat, daß er Beiträge zur Direktversicherung nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet; darunter fällt auch die Beitragsfreistellung. In allen Fällen bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Versicherer hinter der zugesagten Versicherungsleistung zurück.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der neugefaßte Absatz 1 verbessert und erleichtert die Möglichkeiten der Abfindung geringer Versorgungsanwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Abfindungsmöglichkeit während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt. Mit der Anknüpfung an die monatliche Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein neuer Maßstab festgelegt, nach dem grundsätzlich allein die Höhe der unverfallbaren Anwartschaften das Regulativ für eine mögliche Abfindung darstellt. Abzustellen ist hierbei auf den Monatsbetrag der Versorgungsleistung, der sich bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze ergeben

würde. Die bisherige Regelung, die die Möglichkeit der Abfindung lediglich dann vorsah, wenn eine unverfallbare Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruhte, die weniger als 10 Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde, spielte in der Praxis kaum eine Rolle und führte – da sie nur auf den Zeitfaktor abstellte –, dazu, daß unterschiedlich hohe unverfallbare Anwartschaften teils abgefunden werden konnten, teils nicht. Die Regelung erfüllte auch nur teilweise den gesetzgeberischen Zweck, den Versorgungsträgern die verwaltungsaufwendige Aufrechterhaltung einer Vielzahl von kleineren Anwartschaften zu ersparen.

Nach dem neuen Satz 2 können Anwartschaften abgefunden werden, wenn der Wert der monatlichen Versorgungsleistung 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel dieser Bezugsgröße nicht überschreitet und die Abfindung einseitig vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer verlangt wird. Diese einseitige Abfindungsmöglichkeit ermöglicht es, sich von solchen Anwartschaften auch gegen den Willen der anderen Arbeitsvertragspartei im Wege der Abfindung zu trennen und dient damit insbesondere der Verwaltungsvereinfachung.

Nach Satz 3 Nummer 1 sind Abfindungen im Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zu 2 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, bei Kapitalleistungen bis zu vierundzwanzig Zehntel dieser Bezugsgröße möglich. Dies entspricht einer monatlichen Rente von 85,40 DM pro Monat in den alten Bundesländern bzw. 72,80 DM in den neuen Bundesländern (jeweils Stand: 1. Januar 1997); die entsprechenden Kapitalleistungen belaufen sich auf 10 248,- DM bzw. 8736,- DM (Stand: 1. Januar 1997).

Wird der Abfindungsbetrag unmittelbar zur Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Einzahlung in eine Pensionskasse oder Lebensversicherung verwendet, kann nach Satz 3 Nummer 2 ein Betrag von bis zu 4 v.H. der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel dieser Bezugsgröße als Abfindung gewährt werden. Durch diese Option ist es möglich, die in Zusammenhang mit der verkürzten Unverfallbarkeitsfrist häufiger vorkommenden Fälle des Ausscheidens mit unverfallbaren Anwartschaften einvernehmlich auf einen Dritten zu übertragen. Die Anwendung dieser Regelung führt zu einer spürbaren Entlastung der Arbeitgeber ohne den gewollten Versorgungszweck – einer zusätzlichen Sicherung im Alter – zu tangieren.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 entspricht dem bisherigen Recht.

Der neue Satz 5 entspricht inhaltlich der bereits durch Artikel 91 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vorgenommenen Gesetzesänderung und erleichtert die Liquidation eines Unternehmens im Insolvenzverfahren (vgl. Begründung in Drucksache 12/3803 S. 110).

Um die Abfindung von anderen Abfindungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter-

scheiden zu können, ist die Abfindung einer Versorgungsanwartschaft nach Satz 6 künftig betragsmäßig gesondert auszuweisen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4)

Zur Vermeidung von „Rentnerfirmen“, die nur aufrecht erhalten werden müssen, weil unverfallbare Betriebsrentenansprüche mangels Zustimmung nicht auf einen Dritten übertragen werden können, wird im neuen Absatz 3 bestimmt, daß im Fall der Betriebsstillegung mit Liquidation die Übernahme bestimmter Versorgungsverpflichtung auch ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich ist. Zur Wahrung der Rechte der Versorgungsempfänger und Inhaber unverfallbarer Anwartschaften wird aber als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Übernahme verlangt, daß eine volle Rückdeckung durch einen Lebensversicherer erfolgt und diese Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsempfänger oder Anwartschaftsinhaber verpfändet wird; außerdem ist vertraglich sicherzustellen, daß alle Überschüsse ab Rentenbeginn dem Versorgungsempfänger zustehen.

Für den Bezugsberechtigten fällt mangels Zuflusses keine Lohn- oder Einkommensteuer an. Insoweit können deshalb Direktzusagen und Versorgungsverpflichtungen von Unterstützungskassen ohne die Liquidation behindernde steuerliche Wirkungen auf diese übertragen werden. Konsequenz dieser Übertragung ist auch, daß insoweit künftig durch den Wegfall des Arbeitgebers weder § 16 noch die Insolvenzversicherung greift. Infolge der kongruenten Rückdeckung und Verpfändung entstehen aber für den Arbeitnehmer keine Benachteiligungen; hinsichtlich der Insolvenzversicherung steht er sich so, wie wenn er bei einer Pensionskasse oder Direktversicherung abgesichert wäre, bezüglich des § 16 ist die vertraglich zugesagte Verzinsung dem § 16 gleichwertig. Für Pensionskassen und Direktversicherungen bedarf es keiner Regelung, weil diese in den Fällen der Liquidation in der Regel bestehen bleiben.

Der neue Absatz 4 enthält in Anlehnung an § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 1 EStG eine Legaldefinition der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Satz 1)

Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung in Abgrenzung zu den Renten, die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur mit Abschlägen gezahlt werden.

Zu Nummer 7 (§ 6 a)

Mit dem neuen § 6 a wird der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EG, in der das in Artikel 119 EG-Vertrag verankerte Gebot des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen konkretisiert wird, in Bezug auf § 6 BetrAVG nachgekommen.

Die Richtlinie ist in den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1997 umzusetzen, anderenfalls droht eine Vertragsstrafe. Dabei hat gemäß Artikel 2 des Anhangs zur Richtlinie 96/97/EG die Umsetzung alle Leistungen zu erfassen, die für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 gewährt werden. Die Begrenzung auf Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 beruht auf dem Protokoll Nr. 2 zum EU-Vertrag und dem Urteil „Ten Oever“ des EuGH vom 6. Oktober 1993 (Rs. C-109/91, Slg. 1993, S. I-4879). Sofern ein betroffener Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hat, gilt der Zeitpunkt des „Defrenne II“-Urteils des EuGH, der 8. April 1976, als einschlägiger Rückwirkungszeitpunkt. In diesem Urteil hatte der EuGH erstmals die unmittelbare Anwendbarkeit des Artikel 119 EG-Vertrag bejaht.

Mit Einfügung dieser Vorschrift wird keine Rechtsänderung herbeigeführt, da dieser Anspruch bereits jetzt aufgrund höherrangigen Gemeinschaftsrechts durchgesetzt werden könnte.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die Neufassung berücksichtigt, daß § 7 mit Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (Gesetz vom 5. Oktober 1994, BGBl I S. 2911) ab 1. Januar 1999 neu gefaßt worden ist. Die Neufassung berücksichtigt sowohl die mit diesem Gesetz vorgesehenen als auch die infolge der neuen Insolvenzordnung notwendigen Änderungen (vgl. hierzu die Begründung in Drucksache 12/3803 S. 110 bis 112).

Bei der zusätzlichen Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 3.

Der neue Absatz 1 a bestimmt, daß ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung erst ab dem ersten des auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Monats besteht. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht dem Charakter der Betriebsrente als Monatsrente, die in aller Regel auch nach der Versorgungszusage ungeteilt für einen ganzen Monat zu zahlen ist, unabhängig davon, ab wann der Begünstigte in den Ruhestand tritt oder wann er verstirbt. Außerdem wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Anlehnung an § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d Konkursordnung ausdrücklich klargestellt, daß rückständige Ansprüche gegen den Gemeinschuldner für 6 Monate

ab dem ersten Eintrittsdatum des Pensions-Sicherungs-Vereins zu berechnen sind.

Der neue Satz 3 in Absatz 3 legt eine besondere Höchstgrenze für den Insolvenzschutz fest, soweit die Leistungen auf Entgeltumwandlungen beruhen und eine zumindest gleichwertige betriebliche Altersversorgung nicht besteht, die ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert wurde. Die unterschiedlichen Grenzen sollen einem Mißbrauch bei Entgeltumwandlung vorbeugen.

In Absatz 2 und Absatz 5 sind Folgeänderungen zur Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 3 geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Entsprechend den in § 3 Abs. 1 vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur Abfindung von Versorgungsanwartschaften durch den Arbeitgeber sollen nach Satz 1 auch dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) erweiterte Abfindungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierbei soll der PSV – weitergehend als nach bisherigen Recht – ohne Zustimmung auch dann abfinden können, wenn dem Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet wurden, da die Alterssicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits mit Zustimmung der Betroffenen aufgelöst wurde. Der neue Satz 2 dient der Schaffung eines generellen Wegs zur Abfindung unverfallbarer Anwartschaften aus Gruppenversicherungsverträgen. Deren Versicherungssummen sind häufig relativ gering. Vielfach sind diese Gruppenversicherungen auch nur teilweise durch Abtretung oder Verpfändung beschädigt, so daß auf die einzelne Versicherung nur minimale Entschädigungsansprüche bei Eintritt des Versorgungsfalles entfallen. Mit der Neuregelung können diese Anwartschaften von einer Stelle verwaltet und mit wirtschaftlich sinnvollem Aufwand aufrecht erhalten werden. Eine wertmäßige Begrenzung der abfindbaren Anwartschaften gilt hier nicht.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue Halbsatz ermöglicht den Übergang des Vermögens einer Unterstützungskasse auf den Pensions-Sicherungs-Verein auch in den Fällen eines Liquidationsvergleiches. Da auch in diesen Fällen das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nicht fortführt, ist die Interessenlage die gleiche wie in den Fällen nach Satz 1; die Unterstützungskasse ver-

liert mit dem Wegfall des Trägerunternehmens ihre Existenzberechtigung. Deshalb soll auch hier das Vermögen der Unterstützungskasse nicht in die Vermögensmasse fallen, sondern dem Pensions-Sicherungs-Verein zur Befriedigung der Ansprüche der Betriebsrentner bzw. Anwartschaftsinhaber zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die im Ergebnis bewirkte Heraufsetzung des Rechnungszinsfußes entspricht der zwischenzeitlichen Verfahrensweise in der deutschen Lebensversicherungswirtschaft, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Nr. 2)

Der angefügte Satz legt die Bemessungsgrundlage für Beiträge des Arbeitgebers an den Pensions-Sicherungs-Verein für den Fall einer beitragsfrei gestellten Direktversicherung fest. Im Insolvenzfall wird dadurch der Arbeitnehmer so gestellt, als ob die Beiträge vereinbarungsgemäß entrichtet worden wären.

Zu Nummer 12 (§ 10 a)

Die Absätze 1 bis 3 des neuen § 10 a bestimmen die Höhe der Säumniszuschläge für Verstöße gegen die Meldepflicht sowie die Verzinsung rückständiger oder zu erstattender Beiträge. Die unterschiedliche Regelung der Säumniszuschläge einerseits und der Verzugszinsen andererseits berücksichtigt, daß die Meldepflicht ausschließlich in der Sphäre des Arbeitgebers liegt. Individuellen Umständen kann durch das eingeräumte Ermessen pflichtgemäß Rechnung getragen werden. Bei den Verzugszinsen wird davon ausgegangen, daß in der Regel Zinserträge in gleicher Höhe erwirtschaftet werden können.

Der Absatz 4 regelt die Verjährung sowohl von Beitragsforderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) als auch die von Erstattungsansprüchen nach Entrichtung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung gegenüber dem PSV. Durch die Verweisung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird erreicht, daß Verjährung von Amts wegen nicht zu berücksichtigen ist. Zugleich wird dem PSV ermöglicht, einem Arbeitgeber unzulässige Rechtsausübung entgegenzuhalten, wenn dieser wegen unterlassener Meldung nach § 11 BetrAVG nicht zu Beiträgen herangezogen wurde.

Die Verjährungsfrist orientiert sich an den Aufbewahrungsfristen für den Arbeitgeber nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG und beträgt somit 6 Jahre.

Der Beginn der Verjährungsfrist entspricht den für Geschäftsleute üblichen Regelungen und bewirkt,

daß Verjährungstermine nicht dauernd, sondern nur jeweils am Ende eines Jahres beachtet werden müssen.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Nummer 18 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung weiterer Absätze.

Zu Buchstabe c (Absätze 2 bis 4)

Die Regelung der Anpassungsmaßstäbe im neuen Absatz 2 entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Sie dient der Rechtsklarheit.

Absatz 3 regelt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Anpassungsprüfungspflicht ersetzt werden kann.

Ziel dieser Neuregelung ist, die betriebliche Altersversorgung zu erhalten und ihre Verbreitung zu fördern. Nach Untersuchungen des ifo-Institutes (zuletzt 1996) und der Dritten amtlichen Erhebung zur betrieblichen Altersversorgung des Statistischen Bundesamtes (1990) stagniert die Entwicklung, zum Teil ist sie sogar rückläufig. Im arbeitsrechtlichen Bereich verhindert nach Auffassung der Wirtschaft die Vorschrift des § 16 BetrAVG mit ihrer nicht kalkulierbaren und nicht vorfinanzierbaren Verpflichtung zur Anpassung Neuzusagen und damit letztlich die Aufrechterhaltung und den Ausbau der zweiten Säule der Alterssicherung.

Es bedarf daher der Korrektur des § 16 BetrAVG, um die Erhaltung und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu gewährleisten und zu verbessern und damit das Gesamtsystem der betrieblichen Altersversorgung auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Das Ziel soll dadurch erreicht werden, daß der Arbeitgeber von vornherein genau kalkulieren kann, wie hoch seine eingegangenen Verpflichtungen einschließlich der Anpassungen sind. Dadurch wird für ihn Planungs- und Rechtssicherheit erreicht. Er muß diese Verpflichtung dann aber auch gegen sich gelten lassen. Hierin liegt auch ein bedeutsamer Vorteil für die Arbeitnehmer. Durch die Neuregelung kann der Arbeitnehmer sich sogar besser stellen als nach dem geltenden Recht. Da die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens im Zeitablauf erfahrungsgemäß sich verändert, kann davon ausgegangen werden, daß die Neuregelung zumindest bei der derzeitigen Preissteigerungsrate in den Fällen keine Verschlechterung beinhaltet, in denen es aufgrund der veränderten Wirtschaftslage ansonsten häufiger zu Nichtanpassungen käme. Zugleich wird die Chance eröffnet, daß neue Arbeitnehmer gleichwertige Zusagen erhalten. Ein weiterer bedeutsamer Vorteil ist, daß eine feste Zusage auf einen bestimmten Anpassungssatz insolvenzgeschützt ist.

Nach Absatz 3 Nr. 1 soll daher die Anpassungsprüfungspflicht nach Absatz 1 entfallen, wenn der Arbeitgeber bei Neuzusagen eine jährliche Dynamisierung der Betriebsrenten zusagt, die nicht geringer als 1 vom Hundert der laufenden Leistungen sein darf.

Um Arbeitgebern, die sich der versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse bedienen, eine vergleichbare Kalkulationssicherheit zu gewährleisten, soll nach Absatz 3 Nr. 2 die Anpassungsprüfungspflicht nach Absatz 1 ferner dann entfallen, wenn bei Durchführung der betrieblichen Alterssicherung über Direktversicherungen oder Pensionskassen sämtliche Überschüsse den Rentnern uneingeschränkt und unabdingbar zur Erhöhung ihrer Renten zur Verfügung gestellt werden. Nummer 2 von Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz nur vorsichtig kalkulierte garantierte Renten vertraglich zusagen dürfen. Dies wird durch die Vorgabe eines Höchstrechnungszinses für die Kalkulation der garantierten Leistung bzw. Deckungsrückstellung erreicht. Die darüber hinaus erwirtschafteten Überschüsse stehen für eine Leistungserhöhung zur Verfügung. Diese „Zinsdynamik“ ist nach heutigem Erkenntnisstand eine gleichwertige Alternative zur Anpassung nach dem Lebenshaltungskostenindex.

Mit mehreren Urteilen vom 28. April 1992 hat das Bundesarbeitsgericht (3 AZR 142/91; 3 AZR 244/91) im Ergebnis entschieden, daß früher zu Recht nicht erfolgte Anpassungen für die Zukunft nachgeholt werden müssen, wenn die Unternehmen dann dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Diese Entscheidung zur sog. nachholenden Anpassung ist auf entschiedene

dene Kritik der Arbeitgeber gestoßen, mit der Folge, daß angesichts der Freiwilligkeit von Zusagen auf betriebliche Altersversorgung die Bereitschaft der Arbeitgeber unter dieser Voraussetzung neue Zusagen zu erteilen zurückgehen könnte. Entsprechend dem Ziel, die Bereitschaft von Unternehmen zu fördern, neue Zusagen zu erteilen und die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu fördern, brauchen deshalb künftig zu Recht nicht erfolgte Anpassungen nicht mehr nachgeholt werden. Im Hinblick auf die o. g. genannten Ziele und eine rasche Wiederbelebung der betrieblichen Altersversorgung ist es zumutbar, jeweils auf dieser Basis die künftigen Anpassungen vorzunehmen.

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt deshalb, daß zu Recht ganz oder teilweise unterbliebene Anpassungen zukünftig nicht nachzuholen sind. Für vor Inkrafttreten des Gesetzes unterlassene Anpassungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Satz 2 regelt aus Gründen der leichteren Umsetzbarkeit für die Praxis, unter welchen Voraussetzungen eine Anpassung als zu Recht unterblieben gilt. Dabei wird an die ständige Rechtsprechung des BAG angeknüpft, nach der es entscheidend auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ankommt. Die Begründung sollte deshalb die maßgebenden Gründe für die Nichtanpassung enthalten, so daß der Versorgungsempfänger die Entscheidung nachvollziehen kann. Erfolgt keine Mitteilung oder widerspricht der Versorgungsempfänger der unterlassenen Anpassung, so kann der Versorgungsempfänger die Entscheidung des Arbeitgebers gerichtlich – auch bei späteren Anpassungsentscheidungen – mit Wirkung für die Zukunft wie bisher überprüfen lassen. Sind die Anpassungen zu Recht unterblieben, gilt Satz 1 mit der Folge, daß sie – im Gegensatz zum früheren Recht – nicht nachzuholen sind. Durch die Hinweispflicht auf die Rechtsfolgen wird die Bedeutung der Ausschlussfrist für beide Seiten erkennbar. Der Arbeitgeber hat bereits nach drei Monaten Gewißheit über den Bestand seiner Entscheidung; der Arbeitnehmer kann anhand der Begründung ermes-sen, ob die Entscheidung für ihn nachvollziehbar ist.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Die bisher in der Praxis gebräuchliche Überschrift wird amtlich.

Zu Nummer 20 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Vorschrift erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der neugefaßte Absatz 1 grenzt den Anwendungsbereich der Regelungen auf die hauptsächlichsten Formen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ein und trifft hinsichtlich der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen eine von § 1 abwei-

chende Regelung. Dies ist wegen der besonderen Zusatzversorgungssysteme im öffentlichen Dienst erforderlich, weil diese grundsätzlich bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren eine Anwartschaft auf Versicherungsrente einräumen (vgl. z. B. § 44 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Die Neufassung der Nummern 1 und 2, die wie bisher die Pflichtversicherung bei Zusatzversorgungseinrichtungen beinhalten, wird erforderlich, nachdem das Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversicherungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2077) mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft getreten ist. Eine materielle Änderung ist mit der Neufassung der Nummern 1 und 2 nicht verbunden.

Nummer 3 enthält die Anpassung hinsichtlich der Ruhegeldgesetze der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für Personen, die unter den Anwendungsbereich der bisherigen Nummern 4 bis 6 fallen, gilt künftig keine Sonderregelung mehr.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, den Barwert von Anwartschaften bei Übertritt in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in dieses System zu übertragen.

Zu Buchstabe e (Absätze 6 bis 8)

Die Streichung der Absätze 6 bis 8 ist redaktionelle Folge des Wegfalls der bisherigen Nummern 4 bis 6 in Absatz 1.

Zu Nummer 21

Zu § 30 a

Um den Unternehmen die Umstellung auf die neuen Unverfallbarkeitsfristen zu erleichtern, wird mit der Anwendungsregelung im neuen § 30 a gewährleistet, daß übergangsweise bis Ende 2007 die Frist zunächst nur auf acht Jahre verkürzt sowie auf das vollendete 33. Lebensjahr abgestellt wird, bevor dann die in § 1 festgelegte Frist von 5 Jahren und das vollendete 30. Lebensjahr gilt.

Zu § 30 b

Absatz 1 bestimmt, daß § 16 Abs. 3 Nr. 1 nur für ab Inkrafttreten erteilte Zusagen gilt.

Absatz 2 regelt, daß die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterbliebenen Anpassungen nicht unter § 16 Abs. 4 fallen.

Zu § 30 c

Die Vorschrift stellt sicher, daß Arbeitnehmer, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung entstanden ist, weiterhin Anrecht auf Leistungen nach den bisherigen Regelungen haben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Die ab 1. Januar 1999 vorgesehenen Ergänzungen von § 3 Abs. 1, § 7 und § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sind wegen der vorgesehenen Neufassung dieser Vorschriften entbehrlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine der Sozialhilfe vergleichbare staatliche Fürsorgeleistung, die nur gezahlt wird, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Einkommen berücksichtigt. Die Vorschrift regelt, daß Arbeitslosen, die eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen, die Rente insoweit erhalten bleibt, als die Arbeitslosenhilfe wegen der Minderung der Leistungsfähigkeit niedriger bemessen wurde.

Zu Artikel 11 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 12 (Änderung des Fremdrentengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 22)****Zu Buchstabe a**

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß die Reduzierung der FRG-Rentanwartschaften um 40 vom Hundert auch für Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie für Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen der Änderung § 22 Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 28 b)

Folgeänderung wegen der Änderung § 22 Absatz 1.

Zu Artikel 13 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die sicherstellt, daß für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, für die Berechnung dieser Rente ausschließlich § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund der Änderung von Vorschriften und der Einfügung neuer Vorschriften erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung ist erforderlich, da Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit künftig nicht mehr unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage gewährt werden. Wie bisher soll der Ehegatte eines Landwirts dann nicht versicherungspflichtig sein, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, in nennenswertem Umfang arbeiten zu können. Abzustellen ist daher auf den Begriff der vollen Erwerbsminderung i.S.v. § 43 Abs. 2 SGB VI in der vorgesehenen Neufassung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 4 (§ 12)

An die Stelle der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit soll in der Alterssicherung die Rente wegen voller Erwerbsminderung i. S. von § 43 Abs. 2 SGB VI treten (vgl. Änderung von § 13). Zugleich soll jedoch ermöglicht werden, daß Versicherte wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen in Anspruch nehmen können, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind.

Hiermit wird vermieden, daß teilweise erwerbsgeminderte Versicherte wegen der Übertragung der abstrakten Betrachtungsweise bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres von Rentenansprüchen ausgeschlossen sind und sie auch als in der Alterssicherung der Landwirte versicherte Selbständige Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht erhalten können.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dieser neuen Rente sollen im übrigen denen der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechen.

Absatz 2 enthält die Regelungen für Landwirte, Absatz 3 diejenigen für mitarbeitende Familienangehörige.

Zu Nummer 5 (vor § 13)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an den veränderten Inhalt von § 13.

Zu Buchstabe b

Nach den vorgesehenen Neuregelungen im SGB VI tritt künftig an die Stelle der bisherigen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Berufsunfähigkeit die Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI). Die Rente wegen Erwerbsminderung soll bei voller Erwerbsminderung (Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter 3 Stunden täglich) in voller Höhe, bei teilweiser Erwerbsminderung (Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 3 bis unter 6 Stunden täglich) in halber Höhe geleistet werden. Da die Alterssicherung der Landwirte Leistungen wegen nur teilweiser Erwerbsminderung als Teilsicherung nicht kennt, kommt die Gewährung der neuen Rente wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung nur bei voller Erwerbsminderung in Betracht.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderungen zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ein Anspruch auf eine „große Witwenrente/Witwerrente“ aus der Alterssicherung der Landwirte bestehen, wenn die Witwe/der Witwer voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne der vorgesehenen Neuregelung im SGB VI ist.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Folgeänderung zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 und zur Änderung von § 13; im übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie des SGB VII.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in der Alterssicherung ab dem Jahre 2000 die Zurechnungszeit verlängert werden.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 und zur Änderung von § 13.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen entsprechen der Änderung in § 1 Abs. 3; dem bisherigen Begriff der Erwerbsunfähigkeit ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage entspricht weitgehend der Begriff der vollen Erwerbsminderung i. S. von § 43 Abs. 2 SGB VI in der vorgesehenen Neufassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird im Ergebnis sichergestellt, daß – wie bisher – die Abgabe nur solange als erfolgt gilt, bis der übernehmende Ehegatte bei Abgabe des Hofes in der Regel die Möglichkeit zum Rentenbezug hat.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Zu Buchstaben a bis d und f

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Absatz 8 sehen auch für die neue Rente wegen Erwerbsminderung und die neue vorzeitige Altersrente – entsprechend den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen – einen Abschlag vor. Ferner soll ab dem Jahr 2000 für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein einheitlicher Abschlag eingeführt werden.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 14 (§ 27 a)

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Nichtleistung von vorzeitigen Altersrenten wegen Erwerbsminderung bei Bezug von Arbeitsentgelt bzw. Vorruhestandsgeld und über die Anrechnung von Einkünften auf vorzeitige Altersrenten wegen Erwerbsminderung in Anlehnung an die Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung (dort §§ 94 und 95 SGB VI).

Die Alterssicherung der Landwirte stellt ein Teilsicherungssystem dar, das von einer Ergänzung der Renten durch andere Einkünfte, insbesondere das Altenteil und/oder Pachteinahmen, ausgeht. Einnahmen aus der Verpachtung der Betriebsflächen gelten steuerlich nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern als Einkünfte aus Land-

und Forstwirtschaft, solange nicht die Betriebsaufgabe geklärt wurde. Um eine unterschiedliche Behandlung je nach steuerlicher Gestaltung zu vermeiden, wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft von der Anrechnung nach § 27 a ALG ausgenommen.

Die Höhe der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte ist als Folge des Einheitsbeitrags unabhängig von der Höhe der während des Erwerbslebens erzielten Einkünfte; hierin unterscheidet sie sich von den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Grundsatz der Einheitsleistung gebietet es, bei der Anrechnung von Einkünften einen einheitlichen Freibetrag vorzusehen. Er entspricht der Höhe nach dem Freibetrag, der für einen Durchschnittsverdiener in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 95 Abs. 2 SGB VI) gilt.

Zu Nummer 15 (§ 42)

Der bisherige Absatz 2 ist entbehrlich, da Renten wegen Erwerbsminderung künftig nicht mehr mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage gewährt werden. Die notwendige Übergangsregelung ist in § 110 a (neu) getroffen.

Zu Nummer 16 (§ 67)

Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung von § 154 Abs. 4 SGB VI.

Zu Nummer 17 (§ 69)

Die Änderung entspricht der in § 160 SGB VI vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Da Absatz 2 hinsichtlich der fortbestehenden Versicherungspflicht von sog. „Weiterentrichtern“ Regelungen trifft, die dem Vertrauensschutz dienen, ist im Rahmen dieser Vorschrift auf den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach bisherigem Recht abzustellen.

Zu Buchstabe b

Der Zeitpunkt, ab dem der Wirtschaftswert alleiniger Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße ist, wird im Hinblick auf die voraussichtliche Neugestaltung des – steuerlichen – Bewertungsrechts um 5 Jahre verschoben.

Zu Nummer 19 (§ 88)

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 20 (§ 90)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstaben b, d und e

§ 90 regelt, unter welchen Voraussetzungen Beitragszeiten bis Ende 1994 auf die Wartezeiten anrechenbar sind; daher ist an den entsprechenden Stellen

klarzustellen, daß hinsichtlich des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, soweit es um den Zeitraum bis Ende 1994 geht, auf den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach bisherigem Recht abzustellen ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 21 (§ 92)

Da Absätze 1 bis 3 regeln, wie und unter welchen Voraussetzungen Beitragszeiten des Landwirts, die dieser während der Ehezeit bis Ende 1994 zurückgelegt hat, dem anderen Ehegatten anzurechnen sind; daher ist klarzustellen, daß hinsichtlich des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, soweit es um den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis Ende 1994 bzw. bis Ende 1996 (Absatz 2) geht, auf die bisherige Rechtslage abzustellen ist. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 22 (§ 92 a)

Mit der Vorschrift und der hierzu vorgesehenen Anlage 3 wird – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – in dem Fünfjahreszeitraum die Verlängerung der Zurechnungszeit (bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) stufenweise eingeführt.

Zu Nummer 23 (§ 93 a)

Mit der Vorschrift und der hierzu vorgesehenen Anlage 3 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bei den neuen Renten wegen Erwerbsminderung und der neuen vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 und 3 stufenweise eingeführt.

Zu Nummer 24 (§ 94)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 25 (§ 95 a)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen zur Änderung von § 13. Sie stellt insbesondere sicher, daß in den Fällen, in denen bereits nach altem Recht ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt war, dieser Anspruch solange fortbesteht, wie Erwerbsunfähigkeit im Sinne des alten Rechts weiterhin vorliegt.

Zu Nummer 26 (§ 96)

Der neue Absatz 2 enthält für Witwen- und Witwerrenten eine § 95 a Satz 1 erster Halbsatz entsprechende Übergangsregelung.

Zu Nummer 27 (§ 97)

Zu Buchstabe a

Da die neue vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 2 und 3 in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen teilweise der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entspricht, wird klargestellt, daß eine Ver-

gleichsrentenberechnung nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht nur bei der nach altem GAL-Recht unbekannten vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 1 nicht vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 28 (§ 98)

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 29 (§ 100)

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 30 (§ 103)

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 31 (§ 106)

Die Ergänzung stellt klar, daß auf die bisherige Rechtslage abzustellen ist, da § 106 Abs. 2 aus Besitzschutzgründen das alte Einkommensanrechnungsrecht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte aufrecht erhält, mithin auch auf den Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des alten Rechts abzustellen ist.

Zu Nummer 32 (nach § 109)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 110 a.

Zu Nummer 33 (§ 110 a)

Die Vorschrift hält für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch bestand, die bisherige Auslandsrentenzahlungsvorschrift – § 42 Abs. 2 a.F. – aufrecht.

Zu Nummer 34 (§ 125)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 35 (§ 129)

Folgeänderungen zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 36 (Anlage 3)

Die Anlage enthält die entsprechenden Rechenwerte, mit denen die Zurechnungszeit stufenweise angehoben bzw. der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert stufenweise eingeführt wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Änderung als Folge der Abschaffung der Rente wegen Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung; abzustellen ist daher auf den Begriff der Berufsunfähigkeit nach altem Recht.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 1.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Folgeänderung zur Änderung von § 13 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderung entspricht den Änderungen in §§ 1 und 3.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung von § 46 SGB VI

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zur Änderung von §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Folgeänderung zur Änderung von § 13 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)

Zu Nummer 1 (§§ 4 und 5)

Die Vorschriften sind aufgrund zwischenzeitlich gekündigter Verwaltungsvereinbarungen entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Stelle der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit künftig die Rente wegen Erwerbsminderung treten soll, ist diese zusätzlich mit aufzuführen. Da Bestandsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung auch als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit weitergeführt werden, müssen diese weiterhin aufgeführt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen entsprechen der Änderung in § 11.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung von § 13 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte; im übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht der Änderung in § 11.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Artikel 18 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Bei den Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Die Ergänzung in Nummer 3 Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, daß sich der Sozialversicherungsschutz seit dem 1. Januar 1995 auch auf das Pflegerisiko erstreckt. Die für die private oder soziale Pflegeversicherung erstreckt. Die für die private oder soziale Pflegeversicherung zu tragenden Beitragsaufwendungen zählen wie die Aufwendungen für eine der „klassischen“ Sozialversicherungen zu dem unterhaltsrechtlich zu befriedigenden Bedarf.

Die Änderung in Nummer 6 Buchstabe b dient zunächst der Anpassung an die vorgesehene Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten, darüber hinaus dem Nachvollzug der bereits früher wirksam gewordenen Neuordnung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dieser Renten. Die dem Berechtigten im Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgebrachten Anrechte vermögen diesem grundsätzlich einen Versicherungsschutz für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zu vermitteln (vgl. etwa BSGE 65, 107). Wenn jedoch der gesetzlich vorgesehene Ausgleich nicht obligatorisch zu einem Versicherungsschutz für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit führt, so soll auch die Genehmigung der von den Ehegatten getroffenen Vereinbarung über den Versorgungsausgleich nicht zwingend daran scheitern, daß diese keine Regelung für den Fall der Erwerbsminderung enthält. Durch die Neufassung des § 1587o Abs. 2 Satz 4 BGB wird dem Familiengericht auferlegt, die Sicherungsquali-

tät der vereinbarten Ersatzleistung an dem Ziel des Versorgungsausgleichs zu prüfen, d. h. danach, ob dem Berechtigten aufgrund der Vereinbarung eine eigenständige und dauerhafte Sicherung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlagen auch im Fall des schicksalsbedingten Wegfalls seiner Erwerbsmöglichkeiten in Aussicht steht.

Zu Artikel 20 (Gesetz vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975)

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung in Verbindung mit den durch Artikel 14 Nr. 2 des Rentenreformgesetzes 1999 gestrichenen § 28b Abs. 2 FRG wurde bei Zusammentreffen von polnischen Abkommenszeiten mit Zeiten der Kindererziehung in Polen für FRG-Berechtigte allein die Kindererziehungszeit angerechnet, wobei diese analog zum innerstaatlichen deutschen Recht ggf. auf den günstigeren Wert der polnischen Abkommenszeit aufgestockt wurde. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird entsprechend der innerstaatlichen Rechtslage sichergestellt, daß polnische Abkommenszeiten aufgrund einer Beschäftigung und Zeiten der Kindererziehung additiv berücksichtigt werden. Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung nach polnischem Recht mit Zeiten der Kindererziehung nach deutschem Recht, wird die Kindererziehungszeit nach polnischem Recht als Abkommenszeit berücksichtigt.

Zu Artikel 21 (Änderung der Regelunterhaltsverordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an die bereits wirksam gewordene Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Zu Artikel 22 (Änderung der Barwert-Verordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 23 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 24 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 25 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 16 c)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 25 a)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 25 f)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 4 (§ 26 a)

Folgeregelung zur Ergänzung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI um einen Demographiefaktor. Bei der Anpassung kurzfristiger Lohnersatzleistungen soll dieser Faktor ebenso wie Belastungsveränderungen bei Renten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Nummer 6 (§ 50)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 26 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 27 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 28 (Änderung des Schwerbehinderten-gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 22)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI

Zu Nummer 2 (§ 33)

Folgeänderung zur stufenweise Anhebung der Rentenaltersgrenze für Schwerbehinderte vom 60. auf das 63. Lebensjahr: Die Dauer der Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter ab Vollendung des 55. Lebensjahres soll auf acht Jahre ausgedehnt werden.

Zu Nummer 3 (§ 59)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes notwendig geworden ist. Die Anpassung war im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vorgesehen, ist im Rahmen dieses Gesetzes jedoch nicht verwirklicht worden. Die ebenfalls notwendige Anpassung in der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 5)

Folgeänderung in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Die Änderung stellt sicher, daß die Herabsetzung der Zuschüsse um jeweils 10 v. H.-Punkte ab dem zweiten Förderjahr im sechsten Förderjahr endet und folglich der Zuschuß im siebten und achten Förderjahr nicht soweit sinkt, daß ein Anreiz zur Weiterbeschäftigung älterer Schwerbehinderter insgesamt nicht mehr gegeben ist. Wird der Zuschuß im ersten Jahr der Förderung zu 80 v. H. des Arbeitsentgeltes gezahlt, beträgt er im sechsten bis achten Jahr der Förderung demnach gleichmäßig 30 v. H. des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblichen Arbeitsentgeltes.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5.

Zu Artikel 30 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 31 (Aufhebung von Vorschriften)

Die Aufhebung erfolgt wegen zeitlicher Erledigung der dort geregelten Ausnahmefälle.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 1999.

Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 12. März 1996, verkündet am 27. Juni 1996, die bisherige Regelung über die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit anderen Beitragszeiten für verfassungswidrig erklärt. Die verfassungswidrige Regelung muß durch eine verfassungsgemäße ersetzt werden, die grundsätzlich ab 1. Juli 1998 in Kraft tritt, für Fälle, in denen eine Rente am 27. Juni 1996 aber noch nicht bindend bewilligt war, aber rückwirkend ab 1. Januar 1986. Dadurch ist sichergestellt, daß auch für Zeiten vor Juli 1998, in denen ein noch nicht bindend bewilligter Rentenanspruch bestand, Leistungen rückwirkend zu erbringen sind.

Zu Absatz 3

Der Tag des Inkrafttretens für die Begrenzung auf Beschäftigungszeiten ab dem 17. Mai 1990 beruht auf der Vorgabe durch das Protokoll Nr. 2 zum EU-Vertrag und dem Urteil „Ten Oever“ des EuGH vom 6. Oktober 1993 (Rs. C-109/91).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Einführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der Rentenversicherung zum 1. April 1995.

Zu Absatz 5

Die Änderung des § 252a knüpft an das mit der Änderung des § 71 Abs. 2 verfolgte Regelungsziel des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze an. Deshalb soll sie zum gleichen Zeitpunkt, also zum 1. Januar 1996, in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Das Inkrafttreten der Übergangsregelung zum 7. Mai 1996 ist erforderlich. Es handelt sich um eine Klarstellung der seit diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten von redaktionellen Klarstellungen im Zusammenhang mit dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen Altersteilzeitgesetz.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der erweiterten Vertrauensschutzregelungen hinsichtlich eines Anspruchs auf Altersrente für Personen mit 45 Pflichtbeitragsjahren sowie redaktionelle Klarstellungen im Zusammenhang mit am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Rechtsänderungen.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten von Änderungen zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Verkündung folgt.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten von redaktionellen Klarstellungen im Zusammenhang mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 11

Die stufenweise Anhebung der Bewertung der Kindererziehungszeiten tritt zusammen mit der additiven Bewertung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten für Fälle mit einem Rentenbeginn ab Juli 1998 in Kraft.

Zu Absatz 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen zur Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Vereinheitlichung der Altersgrenzen zum 1. Januar 2000.

C. Finanzieller Teil**I. Gesetzliche Rentenversicherung**

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden finanzwirksamen Maßnahmen:

- Einführung eines Demographiefaktors in die Rentenformel,
- Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Neuregelung der Altersrenten an Schwerbehinderte,
- schrittweise Anhebung der Altersgrenzen für Arbeitslose und Frauen für den frühestmöglichen Altersrentenbezug von 60 auf 62 Jahre ab 2010,
- Verbesserung der Leistungen für Zeiten der Kindererziehung
- Einführung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur Entlastung der Beitragszahler um 1 Beitragsatzpunkt.

Die Finanzwirkungen dieser Maßnahmen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt. Den Berechnungen liegen die aktuellen Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung von April 1997 sowie die Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Lebenserwartung in Anlehnung an die mittlere Variante der Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes zugrunde. Nicht berücksichtigt ist die

Finanzwirkungen der Rentenreform

Belastung (+) / Entlastung (-)

	1999	2000	2001	2010	2015	2020	2030
A. Grundrechnung (ohne Reform)							
Beitragssatz in v. H.	20,3	20,6	20,7	21,3	21,9	22,8	25,5
Rentenniveau in v. H.	69,5	69,8	69,8	68,7	68,7	68,6	69,0
B. Einzelwirkung der Vorschläge							
1. Demographiefaktor							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	- 0,1	- 0,1	- 0,2	- 1,0	- 1,1	- 1,2	- 1,5
Rentenniveau, Minderung in Punkten	- 0,2	- 0,5	- 0,8	- 3,4	- 3,8	- 4,1	- 5,0
2. BU/EU-Reform							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-	- 0,1	- 0,1	- 0,6	- 0,8	- 0,9	- 1,0
3. Altersgrenze 62							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-	-	-	- 0,1	- 0,1	- 0,1	-
4. Kindererziehungszeiten							
Beitragssatz, Erhöhung in Punkten	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,3
5. Ergänzender Bundeszuschuß							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,0
C. Gesamtwirkung der Vorschläge							
Minderung Beitragssatz in Punkten	- 1,0	- 0,9	- 1,0	- 2,2	- 2,7	- 2,8	- 3,1
Beitragssatz in v. H.	19,3	19,7	19,7	19,1	19,2	20,0	22,4
Minderung Rentenniveau in Punkten	- 0,6	- 0,6	- 0,8	- 3,4	- 3,8	- 4,1	- 5,0
Rentenniveau in v. H.	68,9	69,2	69,0	65,3	64,9	64,5	64,0
Erhöhung Bundeszuschuß in Mrd. DM (Netto in Werten von 1996)	+14,6	+15,0	+14,7	+11,6	+10,0	+ 9,4	+ 7,8

Steuerreform 1999, da deren Auswirkungen derzeit noch nicht abschließend quantifizierbar sind

Die in der Übersicht unter BU/EU-Reform ausgewiesenen Finanzwirkungen enthalten auch die Minderungen aufgrund der Neuordnung der Altersrenten an Schwerbehinderte. Die Einsparungen aus der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze für Arbeitslose und Frauen für den frühestmöglichen Altersrentenbezug von 60 auf 62 Jahre ab 2010 werden getrennt ausgewiesen.

Die Aufwendungen für die Verbesserung der Leistungen für Zeiten der Kindererziehung betragen in Werten von 1996 für die

Durch die Vertrauensschutzregelung für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten haben, werden in der Zeit von 2002 bis 2005 Mehraufwendungen entstehen, die zu einem um 0,1 Prozentpunkte höheren Beitragssatz führen werden.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht die Minderung des Beitragssatzes ab 1999 den Bundeszuschuß jährlich um 250 bis 300 Mio. DM. Die Maßnahmen auf der Ausgabenseite führen in der knappschaftlichen Rentenversicherung zum Ende des Mittelfristzeitraums zu einer Minderung des Bundeszuschusses um bis zu 350 Mio. DM im Jahr.

	1998	1999	2000	2010	2020	2030
	- Mrd. DM -					
- additive Berechnung	0,5	1,0	1,0	1,4	1,5	2,1
- Anhebung der Bewertung von 75 % auf 100 % des Durchschnittsentgelts	0,5	1,3	2,1	2,7	2,7	3,8
- zusammen	1,0	2,3	3,1	4,1	4,2	5,9

	1999	2000	2001	2005
in Mrd. DM	0,0	0,5	2,6	3,9

Als Folge dieses Gesetzes wird eine vermehrte Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erwartet. Die für die Bundesanstalt für Arbeit dadurch verursachten Mehraufwendungen werden wie folgt geschätzt (zu Werten von 1996):

Die durch die vermehrte Inanspruchnahme von Arbeitslosenhilfe bedingte Mehrbelastung des Bundes wird durch die Entlastungswirkung der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf den allgemeinen Bundeszuschuß mehr als kompensiert.

Durch den demographischen Faktor wird das Rentenniveau bis 2030 um 5 Punkte abgesenkt. Wie sich dies dann auf die Sozialhilfe auswirken wird, ist davon abhängig, wie sich der Bedarf und die Renten entwickeln. Steigen die Renten trotz des demographischen Faktors stärker als die Bedarfe, wird die Zahl von Rentnern mit Sozialhilfe sinken, im umgekehrten Fall steigen. Aus der vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen sowie aus dem mit der angestrebten Verkürzung der Ausbildungszeit verbundenen früheren Eintritt ins Erwerbsleben wird sich langfristig eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben. Zusätzlich ist auch die Entwicklung der sonstigen Alterseinkommen zu berücksichtigen. Bei perspektivischer Betrachtung kann daher davon ausgegangen werden, daß die Absenkung des Rentenniveaus tendenziell die Zahl der von Sozialhilfe abhängigen Rentner nicht steigen lassen dürfte.

Durch die Reform der Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit kann ein Mehraufwand bei den Sozialhilfeträgern entstehen, der sich aber nicht quantifizieren läßt.

II. Alterssicherung der Landwirte

1. Direkte Auswirkungen der Änderungen des ALG

Das Ersetzen der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit durch eine Erwerbsminderungsrente für voll Erwerbsgeminderte und eine vorzeitige Altersrente für teilweise Erwerbsgeminderte führt zu Einsparungen bei der Alterssicherung der Landwirte in Höhe von rd. 90 Mio. DM jährlich (Schätzung unter den Verhältnissen des Jahres 1996). Die Einsparungen werden allerdings erst etwa zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre volle Höhe erreichen. Die Einsparungen entstehen dadurch, daß sich für Personen, die nach bisherigem Recht eine Rente

wegen Erwerbsunfähigkeit beanspruchen konnten, aber nach neuem Recht nicht erwerbsgemindert sind oder nur teilweise erwerbsgemindert und noch nicht 60 Jahre alt sind, der Rentenbeginn verschiebt.

Die Einführung von Abschlägen für Renten wegen Erwerbsminderung, vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 ALG und davon abgeleitete Witwen- und Waisenrenten führt zu Einsparungen von rd. 300 Mio. DM jährlich. Die gleichzeitige Verlängerung der Zurechnungszeit für diesen Personenkreis führt zu Mehrausgaben von rd. 50 Mio. DM jährlich (beide Schätzungen unter den Verhältnissen des Jahres 1996). Diese Einsparungen werden allerdings erst nach dem Jahr 2030 ihre volle Höhe erreichen.

Insgesamt werden für die Jahre 2000 bis 2005 und 2010 durch die genannten Maßnahmen Einsparungen in der folgenden Höhe erwartet (in Mio. DM):

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2010
-30	-60	-110	-140	-160	-190	-300

2. Indirekte Auswirkungen von Änderungen des SGB VI auf die Alterssicherung der Landwirte

Die Einführung eines Demografiefaktors bei der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 1999 führt zu langsamer steigenden Rentenwerten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies hat aufgrund von § 23 Abs. 4 ALG automatisch langsamer steigende allgemeine Rentenwerte in der Altershilfe der Landwirte zur Folge. Die dadurch verursachte Verringerung der Rentenausgaben führen aufgrund von § 66 ALG zu einer Verminderung des Bundeszuschusses zur Alterssicherung der Landwirte in gleicher Höhe.

Weiterhin hat der Gesetzentwurf für die gesetzliche Rentenversicherung niedrigere Beitragssätze zur Folge. Daraus ergeben sich aufgrund von § 68 ALG automatisch niedrigere Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte. Die entfallenden Beitragsmittel sind aufgrund von § 66 ALG, soweit sie nicht durch niedrigere Beitragszuschüsse abgedeckt werden, durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Alterssicherung der Landwirte auszugleichen.

Die folgende Tabelle enthält eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen von langsamer wachsenden Rentenwerten und niedrigeren Beiträgen auf die Höhe des Bundeszuschusses zur Alterssicherung der Landwirte 1999 bis 2005 und 2010 (in Mio. DM):

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2010
Minderausgaben durch niedrigeren Rentenwert	-10	-20	-30	-40	-60	-80	-100	-200
Mehrausgaben durch niedrigeren Beitrag	50	60	70	70	80	90	110	160

3. Zusammenfassung

Insgesamt werden die Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-) für den Bund beim Bundeszuschuß zur Alterssicherung der Landwirte in den Jahren 1999 bis 2005 und 2010 folgendermaßen geschätzt (in Mio. DM):

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2010
40	10	-20	-70	-120	-150	-180	-330

D. Kosten und Preiswirkung

Durch das Gesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in einer auch gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Größenordnung gesenkt. Diese Verringerung der Lohnnebenkosten wirkt sich dämpfend auf die Lohnstückkosten und damit auch auf die Gesamtbelastung der Unternehmen aus. Durch das Gesetz werden die Betriebe mit keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet. Daraus können sich insgesamt positive Effekte auf das Preisniveau ergeben.

26.09.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 - RRG 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Der Gesetzentwurf ist ungeeignet, die gesetzliche Rentenversicherung, die einen der elementaren Bestandteile unserer sozialstaatlichen Ordnung bildet, zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor großen Herausforderungen, insbesondere durch die unverändert hohe Arbeitslosigkeit, die starke Zunahme nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit in den letzten Jahren und die langfristig zu erwartende demographische Entwicklung. Hinzu kommt eine Vertrauenskrise in die Verlässlichkeit des Generationenvertrages, die vor allem die Bundesregierung durch ihre einseitige Aufkündigung des Rentenkonsenses von 1989 und die von ihr einseitig herbeigeführten Beitragserhöhungen und Einschnitte in das Leistungsrecht zu verantworten hat.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1999 verstärkt diese Vertrauenskrise, statt sie zu beenden.

Der Gesetzentwurf setzt die zuletzt mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgenommenen Leistungskürzungen fort und läßt zugleich die notwendigen umfangreichen Strukturreformen vermissen, die zu einer dauerhaften Stabilisierung des Generationenvertrages erforderlich sind.

...

Die Probleme aus der Entwicklung am Arbeitsmarkt einerseits und die zu erwartende demographische Entwicklung andererseits erfordern vor allem strukturpolitische Entscheidungen, die der vorliegende Gesetzentwurf völlig vermissen läßt. So fehlen jegliche Regelungen, die den Veränderungen der Arbeitswelt Rechnung tragen. Bereits heute wird die Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung ausgehöhlt, da Erwerbstätigkeit nicht umfassend sozialrechtlich abgesichert ist; zudem besteht die Gefahr, daß diese Erwerbspersonen im Alter nur über unzureichende Einkommen verfügen und somit sozialhilfebedürftig werden.

Die Rentenversicherung muß deshalb zu einer umfassenden Solidargemeinschaft der Erwerbstätigen ausgebaut werden. Daher sind sowohl geringfügig Beschäftigte als auch sogenannte "Scheinselbständige" in die Versicherungspflicht einzubeziehen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl von Regelungen, die die beschriebene Vertrauenskrise weiter verschärfen:

- a) Die vorgesehene Kürzung des Rentenniveaus ist eine falsche und unakzeptable Maßnahme. Ein wesentliches Element des Generationenvertrages ist die Funktion der Rente als materielle Absicherung für die Zeit nach dem Arbeitsleben. Die gesetzliche Rentenversicherung muß den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Alterssicherung bieten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Einkommen steht, aus dem ein Arbeitsleben lang Beiträge gezahlt wurden. Die Lohnersatzfunktion der Rente ist somit unabdingbar. Nur so ist gerade im Hinblick auf die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragenden Beiträge eine Akzeptanz des Systems von der Bevölkerung zu erwarten. Die Veränderungen in der Erwerbsbiographie und die vielfältigen Einschnitte im Leistungsrecht machen es dem einzelnen Versicherten insofern immer schwerer, die als Maßstab herangezogene Eckrente von 70% nach 45 Arbeitsjahren zu erreichen. Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 beabsichtigte Kürzung des allgemeinen Rentenniveaus würde deshalb für viele Menschen das Einkommen in die Nähe der Sozialhilfeschwelle rücken.

Auch deshalb geht der Hinweis auf zusätzliche Eigenversorgung ins Leere. Eigenversorgung neben den Beitragsbelastungen ist gerade für diejenigen Versicherten, die auf sie am dringendsten angewiesen wären, nicht möglich.

Wer in Folge niedrigen Erwerbseinkommens eine niedrige Rente zu erwarten hat, ist in aller Regel nicht in der Lage, zusätzlich eigene Vorsorge zu betreiben.

- b) Die beabsichtigten Neuregelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stellen ebenfalls keine situationsgerechten Lösungen dar. Die Bundesregierung will die Reform des Erwerbsunfähigkeitsrechts ohne Rücksicht auf die aktuell schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt durchführen. Der vorgesehene Wegfall der Renten bei arbeitsmarktbedingter Erwerbsunfähigkeit bedeutet, daß die betroffenen Versicherten auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden, wo sie nicht die geringste Chance haben. Dort fehlen in aller Regel die von den Betroffenen benötigten Teilzeitarbeitsplätze, so daß Frühinvalidität zukünftig für den durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer auf Dauer gleichbedeutend mit Sozialhilfebedürftigkeit sein wird. Arbeitsmarktbedingte Erwerbsunfähigkeit kann daher nicht dem einzelnen Versicherten aufgebürdet werden; vielmehr muß ein Ausgleich zwischen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Völlig ausgeklammert hat die Bundesregierung die eigenständige Alterssicherung der Frauen.

Bereits 1991 haben sich Bundestag und Bundesrat in gleichlautenden Entschlüssen verpflichtet, die Alterssicherung von Frauen in der Rentenversicherung zu verbessern. Bis heute hat der Gesetzgeber diese Selbstverpflichtung nicht erfüllt. Statt dessen wurden die leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen gerade für Frauen noch verschlechtert.

Durch die vorgesehene Kürzung des Rentenniveaus von 70 % auf 64 % sind gerade Frauen besonders hart betroffen.

Nur ein geringer Bruchteil der Frauen erhält zur Zeit eine Rente in Höhe von 70 % des Nettodurchschnittsverdienstes. Durch Kindererziehung bedingte Lücken in der Erwerbsbiographie oder Teilzeittätigkeiten sowie die immer noch unterdurchschnittlichen Verdiensthöhen liegt das Rentenniveau der meisten Frauen erheblich unter der sogenannten "Standardrente". Da eine weitere Kürzung die Gefahr des Abgleitens älterer Frauen in die Sozialhilfe nach sich zöge, kann dies nicht akzeptiert werden.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegenüber der Kürzung des Zugangsfaktors bei Hinterbliebenenrenten, von der ebenfalls überdurchschnittlich Frauen betroffen sein werden.

Von einem Ausweichen in eine vorgezogene Rente kann in diesen Fällen nicht gesprochen werden. Auch hier würde eine weitere Kürzung eine verstärkte Inanspruchnahme der Sozialhilfe nach sich ziehen.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die längst fällige Reform des Hinterbliebenenrentenrechts in Angriff zu nehmen, legt aber bereits jetzt Kürzungen fest.